

Forum Unternehmenssteuerrecht Teil 3

30. Juni 2022

Online-Weiterbildung



EXPERT
SUISSE

Forum Unternehmenssteuerrecht Teil 3

Seminar Unterlagen:

Die Seminar Unterlagen stehen Ihnen zum elektronischen Download wie folgt bereit:

- In der **EXPERTsuisse App** unter Meine Events – Seminar auswählen - Unterlagen
- Auf der **EXPERTsuisse Webseite** in Ihrem persönlichen Arbeitsbereich unter Archiv Weiterbildung – Seminar auswählen – Unterlagen

Teilnehmerliste:

Die aktuellste Teilnehmerliste steht Ihnen auf der EXPERTsuisse App und der EXPERTsuisse Webseite in Ihrem persönlichen Arbeitsbereich zur Verfügung.

Teilnahmebestätigung:

Ihre Kursbestätigung erhalten Sie nach dem Seminar per Email.

Inhaltsverzeichnis

Register	Thema	Referent	Seite
1	Unternehmensnachfolge aus Steuersicht (1. & 2. Teil)	Remo Keller Jonas Sigrist	4

Programm

**«Forum Unternehmenssteuerrecht»
30.06.2022, Online-Weiterbildung**

	Thema	Referent
08.00 - 08.30	<i>Anmelden im Zoom</i>	
08.30 - 08.40	Begrüssung	Daniel Gentsch
08.40 – 09.25	Unternehmensnachfolge aus Steuersicht (1. Teil) - Übertragung und Umwandlung von Personengesellschaften - Stolperfallen bei der Übergabe an Mitarbeitende - Nachfolgelösungen innerhalb der Familie	Remo Keller Jonas Sigrist
09.25 - 09.30	<i>Kurzpause</i>	
09.30 - 10.15	Unternehmensnachfolge aus Steuersicht (2. Teil) - Übertragung und Umwandlung von Personengesellschaften - Stolperfallen bei der Übergabe an Mitarbeitende - Nachfolgelösungen innerhalb der Familie	Remo Keller Jonas Sigrist
10.15 - 10.30	Fragen Key-Take Away-Questions und Verabschiedung	Daniel Gentsch

Forum Unternehmenssteuerrecht

Steuroptimierte Lösungsansätze für die Unternehmensnachfolge

Jonas Sigrist & Remo Keller

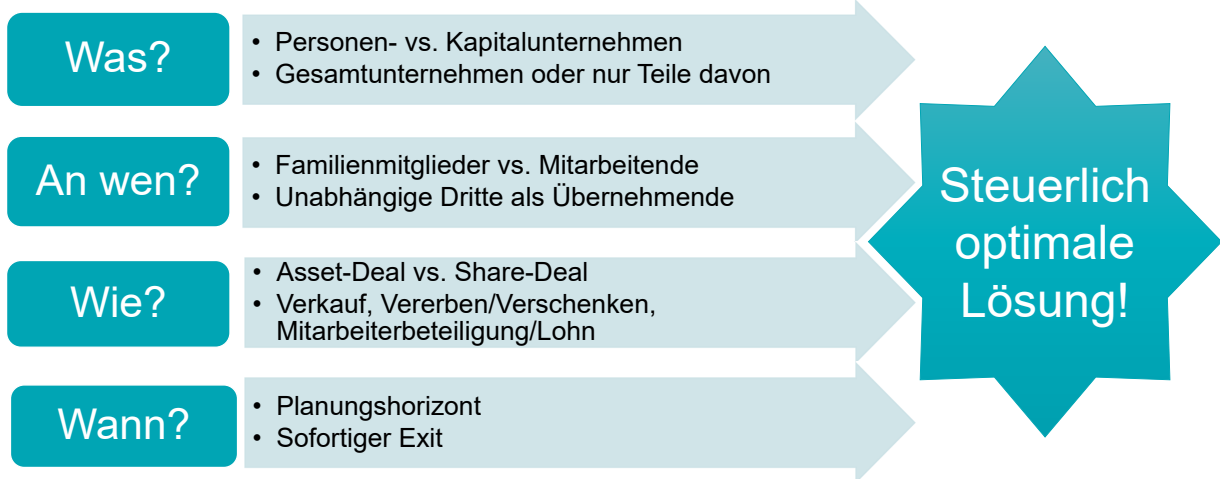
Zürich, 30. Juni 2022



Agenda

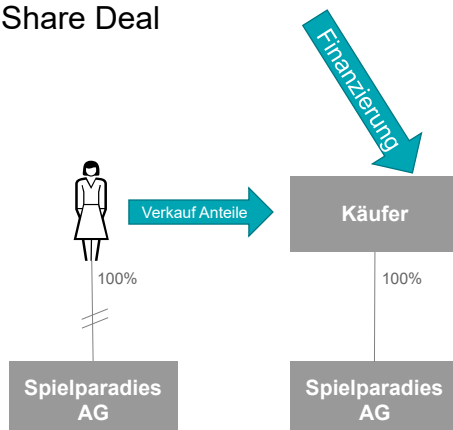
1. Einleitung
2. Grundlagen Share Deal
3. Grundlagen Asset Deal
4. Gegenüberstellung Share Deal vs. Asset Deal
5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung
6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter
7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängige Umstrukturierung
8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

1. Einleitung Unternehmensnachfolge



2. Grundlagen Share Deal

Share Deal



Verkäufer

- Grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn
- (Steuer-)Risiken der Zielgesellschaft, wie auch stille Reserven und darauf entfallende latente Steuern gehen auf Käufer über

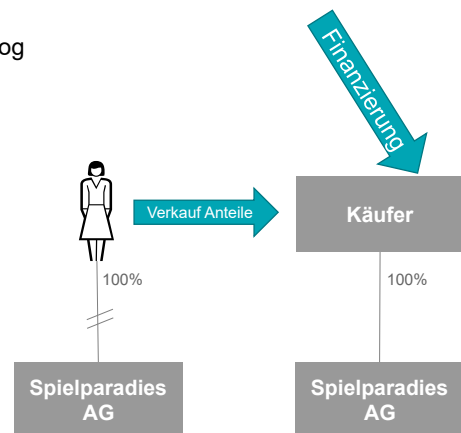
Käufer

- Übernimmt latente Steuern auf stillen Reserven
- Übernimmt sämtliche (Steuer-) Risiken der Zielgesellschaft
- Kein zeitnahe Debt Push-Down möglich

2. Grundlagen Share Deal

Der steuerfreie Kapitalgewinn – eine bedrohte Art?

- Konzept der Reinvermögenszugangstheorie
 - Die Generalklausel in Art. 16 Abs. 1 DBG sowie der Positivkatalog gemäss Art. 17–23 DBG unterstellt grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der direkten Bundessteuer.
 - Ausgenommen davon sind lediglich Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG.
- Abgrenzung zwischen steuerfreiem privatem Kapitalgewinn und steuerbarem Einkommen:
 - Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
 - Zum Ertrag aus (beweglichem und unbeweglichem) Vermögen.
 - Zum Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.



2. Grundlagen Share Deal

Abgrenzung zum Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Gemäss Art. 17. Abs. 1 DBG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichen wie auch öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen explizit steuerpflichtig.
- Das Vorliegen einer steuerlichen Komponente im Rahmen eines gemischten Rechtsgeschäfts (ausführlich im BGE 2C_618/2014 vom 3. April 2015) wird dann geprüft, wenn unter anderem einzelne der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - Bei der verkauften Gesellschaft handelt es sich um eine personenbezogene Gesellschaft;
 - Das Arbeitsverhältnis mit den verkaufenden Anteilshabern wird weitergeführt;
 - Es wird ein Konkurrenzverbot mit den verkaufenden Anteilshabern abgeschlossen;
 - Der Kaufpreis liegt deutlich über dem Substanzwert und/oder es werden Earn-out Zahlungen vereinbart;
 - Das zukünftige Arbeitsentgelt ist nicht drittvergleichskonform.
- Weitere mögliche Formen könnten Management-Beteiligungen respektive Mitarbeiterbeteiligungen darstellen (siehe hierzu Ziff. 6).

2. Grundlagen Share Deal

Abgrenzung zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- Als steuerfreie private Kapitalgewinne gelten nur diejenigen Gewinne,
 - welche aus der Verwaltung des privaten Vermögens stammen
 - oder bei einer sich zufällig bietenden Gelegenheit entstehen.
- Eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit kann demgegenüber zur Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und somit zur Besteuerung des erzielten Kapitalgewinns führen.
- Typische Beispiele:
 - Gewerbmässiger Wertschriftenhandel
 - Gewerbmässiger Liegenschaftenhandel [bei Share Deal nicht relevant]
 - Gewerbmässiger Kunsthandel [bei Share Deal nicht relevant]

2. Grundlagen Share Deal

Abgrenzung zum Ertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen

- Die Abgrenzung zum (steuerbaren) Vermögensertrag ist heute in den meisten Fällen gesetzlich verobjektiviert.
- Konkret zu nennen sind hier:
 - Indirekte Teilliquidation (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG);
 - Transponierung (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG);
 - Mantelhandel;
 - Immobiliengesellschaften (wirtschaftliche Handänderung).

2. Grundlagen Share Deal

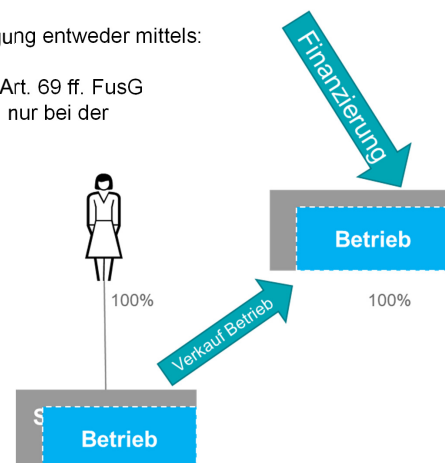
Abgrenzung zum übrigen steuerbaren Einkommen

- Ferner kann eine Umqualifikation auch unter anderen Aspekten erfolgen.
- Beispielhaft seien hier genannt:
 - Steuerbare Entschädigung für die Einhaltung eines Konkurrenzverbots im Sinne eines steuerbaren Nichtausübens eines Rechts nach Art. 23 lit. c DBG;
 - Übriges steuerbare Einkommen nach Art. 16 Abs. 1 DBG (Universalklausel).

3. Grundlagen Asset Deal

Strukturierung und zivilrechtliche Überlegungen

- Erwerb von Aktiven und Übernahme von Passiven und Verträgen, Übertragung entweder mittels:
 - Singularsukzession (Regelfall) oder
 - Vermögensübertragung mittels (partieller) Universalsukzession gemäss Art. 69 ff. FusG (infolge Publizität durch Handelsregistereintrag und Solidarhaftung i.d.R. nur bei der Übertragung von Immobilienportfolios sinnvoll).
 - [Übertragung durch Fusion oder Abspaltung; bei Barabfindung bzw. Ausgleichszahlung durch Aktionär im Ergebnis ein Share Deal]
- Identifikation/Spezifikation und Übertragungshandlung hinsichtlich aller zu übertragenden Aktiven und Passiven erforderlich.
- I.d.R. Zustimmungserfordernis der Gegenpartei bei der Übernahme von Passiven und Verträgen.
- Abgesehen von spezifischen Ausnahmen übernimmt der Erwerber bei Übertragung durch Singularsukzession keinerlei Haftung für Verbindlichkeiten des Veräusserers.
- Flexibilität hinsichtlich der zu übertragenden Aktiven und Passiven (wichtige Ausnahme: Arbeitsverhältnisse).



3. Grundlagen Asset Deal

Einkommens-/Gewinnsteuern für Verkäufer

- Realisation und Besteuerung der stillen Reserven auf den verkauften Aktiven und Passiven auf Stufe des veräussernden Rechtsträgers (Einkommens-/Gewinnsteuer ggf. Grundstückgewinnsteuer bei monistischem System).
- Typischerweise ist auch die Repatriierung des Veräusserungsgewinns steuerbar (ggf. Teilbesteuerung).
- Steuerschulden und -risiken verbleiben grundsätzlich beim veräussernden Rechtsträger.
- Übertragung von Aktiven und Passiven zwischen juristischen Personen ausserhalb des Konzernverbunds grundsätzlich nicht steuerneutral möglich (ausser direkte Fusion/Spaltung).
- Steuerneutrale Übertragung von Personenunternehmen zwischen natürlichen Personen zu Einkommensteuerwerten sind hingegen unter gewissen Umständen möglich (bspw. Schenkung oder Erbschaft).

3. Grundlagen Asset Deal

Einkommens/Gewinn- und Vermögens-/Kapitalsteuern für Käufer

- Aktivierung der erworbenen, realisierten stillen Reserven inkl. Goodwill und steuerwirksame Abschreibung über die folgenden Jahre.
- Vermögens-/Kapitalsteuerlast auf aktiviertem Erwerbspreis.
- Amortisation der Fremdfinanzierungskosten durch die Erträge des übernommenen Geschäfts/ Betriebs (erfolgswirksame Verrechnung des Zinsaufwands mit dem betrieblichen Ertrag).
- Grundsätzlich keine Übernahme von Steuerrisiken. Haftung des übernehmenden Rechtsträgers (Steuersukzession gemäss Art. 54 Abs. 3 DBG) gemäss Lehre und Praxis nur bei Übertragung *sämtlicher* Aktiven und Passiven zwischen *juristischen* Personen. Die h.L. verlangt zusätzlich den Untergang des übertragenden Rechtsträgers.
- Grundsätzlich keine Übernahme steuerlicher Verlustvorträge zusammen mit Betrieb (ausser bei steuerneutralen Umstrukturierungen).

3. Grundlagen Asset Deal

Mehrwertsteuerrechtliche Auswirkungen – Grundlagen

- Während Share Deals ohne Optierungsmöglichkeit von der MWST ausgenommen sind, unterliegen Asset Deals abgesehen von spezifischen Steuerausnahmen der MWST, soweit sich der Ort der Leistung in der Schweiz befindet:
 - Übertragung von Rechten/immateriellen Aktiven: "Dienstleistung"/Empfängerortsprinzip.
 - Übertragung anderer beweglicher Aktiven sowie unbeweglicher Aktiven (ohne Wert des Bodens): Lieferung/Belegenheitsprinzip als Grundsatz.

3. Grundlagen Asset Deal

Mehrwertsteuerrechtliche Auswirkungen – Meldeverfahren

- Bei Steuerpflicht beider Parteien in der Schweiz i.d.R. Steuerdeklaration und -entrichtung im Meldeverfahren.
- Mit Ergänzung per 1.1.2018 von Art. 38 Abs. 1 lit. b MWSTG um "*Geschäftsveräußerung*" wird geklärt, dass das Meldeverfahren für Asset Deals unabhängig von der zivilrechtlichen Gestaltung obligatorisch ist, soweit ein Gesamtvermögen/Betrieb oder Teilvermögen/Teilbetrieb übertragen wird (allerdings weder zwangsweise Durchsetzung noch Zurückhaltung bei der Gewährung des Meldeverfahrens).
- Übernahme des zum Vorsteuerabzug berechtigten Verwendungsgrads vom Veräusserer unter Vermutung der vollständigen Verwendung für vorsteuerabzugsberechtigte Tätigkeiten (Art. 38 Abs. 4 MWSTG i.V.m. Art. 105 MWSTV).
 - Zur Verfügung stellen der vollständigen Dokumentation zur Vermeidung einer Eigenverbrauchsbesteuerung bei (teilweiser) Verwendung für ausgenommene Tätigkeiten zentral.
 - Vertragliche Zusicherung/Schadloshaltung.

3. Grundlagen Asset Deal

Mehrwertsteuerrechtliche Auswirkungen – Steuersukzession (1/2)

- "Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin ein" (Art. 16 Abs. 2 MWSTG).
- Im Ggs. zur direktsteuerlichen Steuersukzession nicht auf juristische Personen beschränkt.
- Nach bisheriger Lehre und Praxis nur bei Übertragung eines gesamten Unternehmens und Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit durch den übertragenden Rechtsträger.
- Gemäss Bundesgericht (Entscheid 2C_923/2018 vom 21.2.2020) soll hingegen auch bei Übertragung eines Teilvermögens eine partielle Steuersukzession hinsichtlich der damit zusammenhängenden Mehrwertsteuern erfolgen.

3. Grundlagen Asset Deal

Mehrwertsteuerrechtliche Auswirkungen – Steuersukzession (2/2)

- Die neue Rechtsprechung hinterlässt Unsicherheiten:
 - Kann sich nur die ESTV oder auch die Steuerpflichtigen auf die Steuersukzession berufen?
 - Wie erfolgt die Allokation der Mehrwertsteuern auf Gemeinkosten bei Übertragung eines von mehreren Betrieben?
 - Gegen wen richtet sich die Steuerprüfung und wer wird von der ESTV primär belangt? (Der übertragende Rechtsträger bleibt während drei Jahren haftbar (Art. 15 Abs. 1 lit. d MWSTG).)
- Praxisfestlegung ESTV vom 21. Mai 2021 (MWST Info 11 Meldeverfahren, Ziff. 5.4):
 - Steuersukzession stets bei Übertragung eines Gesamtvermögens.
 - Steuersukzession bei Übertragung eines Teilvermögens nur, wenn es sich bei den Beteiligten um eng verbundene Personen handelt.

→ Mehrwertsteuerklauseln und insbesondere vertragliche Haftung des Verkäufers für allfällig übertragene (nicht ausdrücklich mitübertragene) Mehrwertsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Käufer bei Asset Deals ist i.d.R. wichtig.

3. Grundlagen Asset Deal

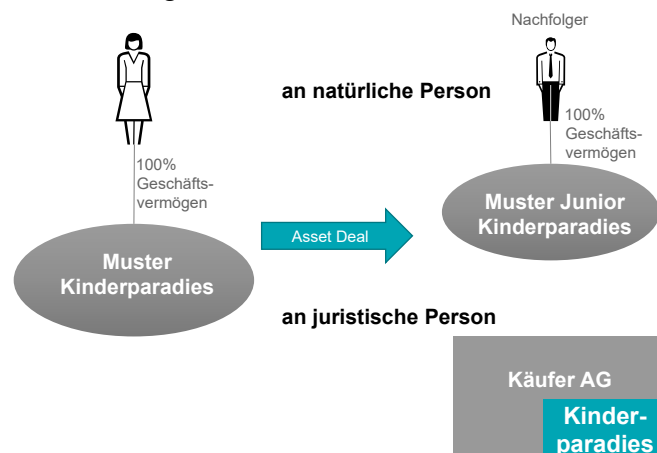
Transaktionsabgaben

- Primär relevant für die Übertragung von dinglichen Rechten an Grundstücken und Wertpapieren.
- Kantonale und/oder kommunale Handänderungssteuern bei Übertragung von Grundstücken (z.T. auch bei Übertragung beschränkter dinglicher Rechte).
- Notariats- und Grundbuchgebühren, z.T. mit (Gemeng-)Steuercharakter.
- Kantonale Stempelabgaben i.d.R. nur bei öffentlich beurkundeten Rechtsgeschäften (Ausnahme: Bollo Ticinese).
- Gebühren für neue oder übernommene Bewilligungen des Erwerbers.
- Umsatzabgabe insbes. auf Übertragung von Beteiligungsrechten und Obligationen, soweit schweizerischer Effekthändler als Partei oder "*Vermittler*" involviert ist.

→ Substantielle Transaktionsabgaben i.d.R. nur bei Übertragung dinglicher Rechte an Grundstücken.

4. Gegenüberstellung Share Deal vs. Asset Deal

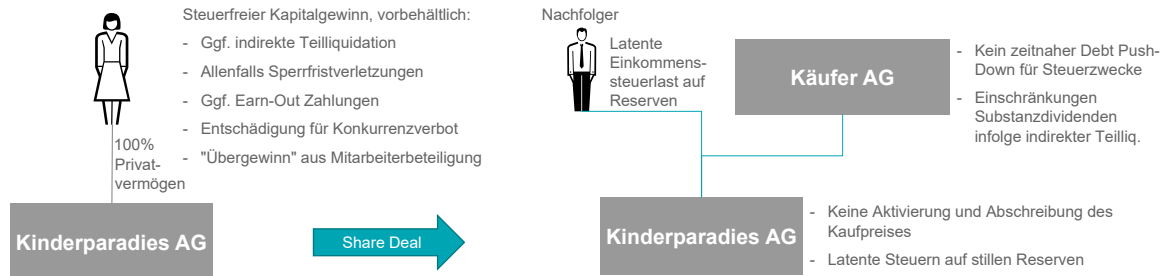
Veräusserung Personenunternehmen



- Asset Deal als einzige unmittelbare Möglichkeit.
- Steuerneutrale Übertragung zu bestehenden Einkommenssteuerwerten möglich.
- Realisation stiller Reserven bei Veräusserung gegen den Steuerwert übersteigende Entschädigung.
- Keine Übertragung allfälliger Verluste.
- Vorgängige Einbringung in Kapitalgesellschaft für anschliessenden Share Deal bei Planungshorizont von mindestens fünf Jahren in Erwägung zu ziehen (dazu näher 5.).

4. Gegenüberstellung Share Deal vs. Asset Deal

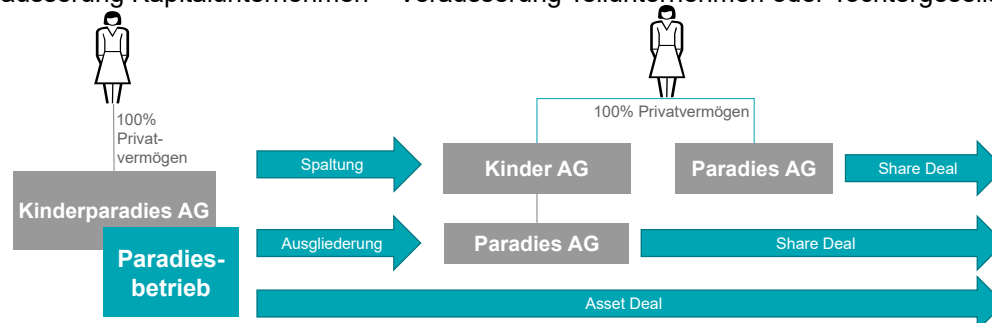
Veräußerung Kapitalunternehmen aus Privatvermögen – Veräußerung Gesamtunternehmen



- Vorteil eines Share Deals mit steuerfreiem Kapitalgewinn für den Verkäufer überwiegt i.d.R. gegenüber den Steuervorteilen eines Asset Deals für den Käufer.
- Steuervorteil des Verkäufers führt i.d.R. zu Preisabschlag gegenüber Asset Deal.
- Asset Deals sind in der Praxis selten und i.d.R. nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände sinnvoll (z.B. grosse Haftungsrisiken oder wenn Vorjahresverluste voraussichtlich nicht innerhalb der siebenjährigen Verlustvtragsperiode mit Gewinnen der Zielgesellschaft verrechnet werden könnten).

4. Gegenüberstellung Share Deal vs. Asset Deal

Veräußerung Kapitalunternehmen – Veräußerung Teilunternehmen oder Tochtergesellschaft



- Share Deals sind i.d.R. bei Möglichkeit für steuerneutrale Spaltung attraktiver bei Veräußerung durch natürliche Person. In allen anderen Fällen:
- Gewinnreparitur zu natürlicher Person steuerbar.
- Steuervorteil des Share Deals für Verkäufergesellschaft (Beteiligungsabzug Kapitalgewinn) gegenüber dem Steuervorteil des Käufers beim Asset Deal (Abschreibungen auf Kaufpreis) korrespondieren grundsätzlich (mit zeitlicher Verzögerung).
- Verrechnung von Betriebserlösen mit Schuldzinsen auf Kaufpreisfinanzierung als wichtiger Grund für Asset Deal bei Fremdfinanzierung.
- Im Übrigen oft nicht-steuerliche Gründe für Struktur entscheidend (Haftungsrisiken, Kundenbeziehungen, Betriebsbewilligungen / regulatorische Überlegungen, etc.)

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Grundsachverhalt

- Sandra Muster, 58-jährig, Inhaberin der Einzelunternehmung Muster Kinderparadies.
- Ein Geschäft für Spielwaren, Kinderbücher und -bekleidung in der Altstadt von Liestal.
- Sandra Muster ist seit etwas mehr als 15 Jahren selbständig. Das Startkapital hat sie damals unter anderem aus ihrer Pensionskasse bezogen.
- Neben den üblichen betrieblichen Aktiven findet sich in der Bilanz das Ladenlokal.
- Das Ladenlokal konnte Sandra Muster vor 10 Jahren für 500'000 Franken kaufen. Seither wurden keine wertvermehrenden Aufwendungen getätigt.
- Der Verkehrswert des Lokals wird heute auf 900'000 Franken geschätzt.
- Sandra Muster hat einen geeigneten Nachfolger gefunden, welcher die Einzelunternehmung für 1'500'000 Franken übernehmen möchte.
- Die Bilanz per 31. Dezember 2021 ist nebenstehend abgebildet.

Liquide Mittel	150	Verbindlichkeiten	200
Forderungen	100	Hypothek	250
Vorräte	300	Kapitalkonto Sandra Muster	
Fahrzeug	50		500
Liegenschaft	400	Gewinn	50
Aktiven	1000	Passiven	1000

Stille Reserven / Goodwill 950

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Steuerfolgen des Verkaufs

- Verkauf aller einzelnen Aktiven und Passiven löst eine steuerliche Realisation der stillen Reserven aus. Vorliegend 950'000 Franken.
- Grundsätzlich steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 2 DBG).
- Die Liegenschaft wird separat betrachtet: Die stillen Reserven von 500'000 Franken unterliegen wie folgt der Besteuerung:
 - 100'000 Franken wieder eingebrachte Abschreibungen = Einkommen SE
 - 400'000 Franken Wertzuwachsgegniss = Grundstücksgewinnsteuer (BL = monistisch)
 - 500'000 Franken = Einkommen SE für die Direkte Bundessteuer / AHV
- Die übrigen realisierten stillen Reserven von 450'000 Franken unterliegen als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Kantons- und Gemeindesteuer und der direkten Bundessteuern. Ferner sind Sozialabgaben geschuldet.
- Die privilegierte Liquidationsbesteuerung gem. Art. 37b DBG ist vorliegend zu prüfen.
- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit;
 - Nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität.
- Allenfalls könnte zusätzlich ein Antrag auf Besteuerung eines Teils des Liquidationsgewinns zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge gestellt werden, wenn tatsächlich eine Vorsorgelücke vorliegt.
- Im Kanton Basel-Landschaft ist zusätzlich noch die Handänderungssteuer zu beachten. Diese beträgt für Veräusserer und Erwerber je 1,25 Prozent des Kaufpreises.

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Variante zur Vermeidung dieser Steuerfolgen

- Sandra Muster hat gehört, dass beim Verkauf einer Aktiengesellschaft ein steuerfreier Kapitalgewinn möglich ist.
- Sie überlegt sich daher, die Einzelunternehmung vor dem Verkauf in eine Aktiengesellschaft "umzuwandeln" und die Aktien danach zu verkaufen.
- Was raten Sie ihr?

Bilanz nach Einlage zu Steuerwerten

Bilanz Muster Kinderparadies AG per 1.1. in TCHF			
Liquide Mittel	150	Verbindlichkeiten	200
Forderungen	100	Hypothek	250
Vorräte	300	Kreditor S. Muster	0
Fahrzeug	50	Aktienkapital *	100
Liegenschaft	400	Reserven aus Kapitaleinlagen *	450
Aktiven	1000	Passiven	1000

* übertragenes offenes/steuerliches Eigenkapital von 550

In beiden Variante zusätzliche verdeckte Kapitaleinlage im Umfang der stillen Reserven von 950

Bilanz nach Verkauf zu Steuerwerten

Bilanz Muster Kinderparadies AG per 1.1. in TCHF			
Liquide Mittel**	150	Verbindlichkeiten	200
Forderungen	100	Hypothek	250
Vorräte	300	Kreditor S. Muster	450
Fahrzeug	50	Aktienkapital	100
Liegenschaft	400	Reserven aus Kapitaleinlagen	0
Aktiven	1000	Passiven	1000

** CHF 100k der liquiden Mittel für vorgängige Bargründung verwendet.

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Variante zur Vermeidung dieser Steuerfolgen

- Die Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs auf eine Aktiengesellschaft ist grundsätzlich steuerneutral möglich.
- Hierfür müssen gemäss Art. 19. Abs. 1 lit. b DBG die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz (Sacheinlage oder Verkauf zu den bisherigen Einkommenssteuerwerten);
 - Übernahme der Einkommenssteuerwerte;
 - Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person
- Emissionsabgabe ist auf den Nennwert beschränkt, weil das Einzelunternehmen mehr als fünf Jahre lang bestand (Art. 9 Abs. 1 lit. e StG), Freigrenze von 1'000'000 Franken (Art. 6 Abs. 1 lit. h StG).

→ Vorsicht: Die Steuerneutralität ist an eine 5-jährige Veräusserungssperrfrist geknüpft!

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Konsequenzen bei einem Verkauf der Anteile innerhalb der Sperrfrist (1/3)

Einkommenssteuer bei Sandra Muster

- Nachträgliche Besteuerung der übertragenen stillen Reserve

Bei der Aktiengesellschaft

- Möglichkeit der (nachträglichen) Erhöhung der Bilanzwerte der übernommenen Aktiven und Passiven (versteuerte stille Reserven)
- Möglichkeit zur zukünftigen Abschreibung auf den Aktiven
- Höhere Kapitalsteuern aufgrund der höheren Bilanzwerte

Emissionsabgabe

- Ebenfalls fünfjährige Sperrfrist gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e StG
- Nachträgliche Abrechnung über den Verkehrswert der Einlagen, die den Nennwert des Aktienkapitals der Gesellschaft überschreiten, unter Berücksichtigung der Freigrenze von 1'000'000 Franken (Art. 6 Abs. 1 lit. h StG)

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Konsequenzen bei einem Verkauf der Anteile innerhalb der Sperrfrist (2/3)

Umsatzabgabe

- Sofern kein Effektenhändler involviert ist, ist die Umsatzabgabe nicht betroffen.
- Befreiung gemäss Art. 14 Abs. 1 StG infolge Umstrukturierung mit nachträglicher Abrechnung bei Sperrfristverletzung.

Verrechnungssteuer

- Grundsätzlich keine Steuerfolgen
- Ausnahme: Einbringung des Betriebs über dem Verkehrswert / Einlage eines Nonvaleurs

Grundstückgewinnsteuern

- Steuerneutralität der Umstrukturierung erfasst auch die Grundstückgewinnsteuer (vgl. Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 StHG)
- Nachträgliche Abrechnung bei Sperrfristverletzung

Handänderungssteuern

- Steuerneutralität der Umstrukturierung erfasst gemäss Art. 103 FusG auch die Handänderungssteuer
- Ob es zu einer nachträglichen Abrechnung bei einer Sperrfristverletzung kommt, ist in gewissen Kantonen umstritten.

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Konsequenzen bei einem Verkauf der Anteile innerhalb der Sperrfrist (3/3)

Können bei nachträglicher Abrechnung über die stillen Reserven infolge Sperrfristverletzung Kapitaleinlagereserven (KER) geltend gemacht werden?

- KER erfordern eine entsprechende Verbuchung in der *Handelsbilanz*. Daher:
 - Können für versteuerte stille Reserven grundsätzlich keine KER gebildet werden.
 - Können durch die nachträgliche Aufwertung verdeckter Kapitaleinlagen keine KER gebildet werden.
 - Gemäss Praxis der ESTV müssen die KER bereits im ersten auf die Einlage folgenden Jahresabschluss als KER verbucht werden.
- Dabei wäre auch die nachträgliche Verbuchung als KER im Rahmen einer Bilanzänderung denkbar. Für die Anerkennung als KER setzt die ESTV allerdings voraus, dass die Verbuchung mit dem zivilrechtlichen Grundgeschäft übereinstimmt.
- Soweit eine rückwirkende Klarstellung oder Änderung des zivilrechtlichen Grundgeschäfts mit entsprechender Verbuchung als KER möglich ist, kann dies für Steuerzwecke akzeptiert werden:
 - Nachträgliche Anpassungen bei Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien (Eintragung des Ausgabebetrags und des den KER zuzuweisenden Betrags im Handelsregister). Dies ist grundsätzlich nur bei Rechtsmangel der ursprünglichen Eintragung denkbar.
 - Grössere Flexibilität für Einlagen durch blossen Zuschuss durch spätere Präzisierung oder Änderung.

5. Nachfolgelösung bei einer Einzelunternehmung

Einzelheiten zur Sperrfrist

- Für Steuerzwecke kann die Übertragung des Geschäftsbetriebs auf einen im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bzw. der Übertragung der Aktiven und Passiven nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Bilanzstichtag rückwirkend erfolgen.
- Eine solche rückwirkende Umwandlung ist für den Beginn der Sperrfrist bedeutungslos. Die Sperrfrist endet fünf Jahre nach der Anmeldung im Handelsregister bzw. einer späteren Übertragung der Aktiven und Passiven.
- Bei einer Verletzung der Sperrfrist erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151 und 152 DBG).
- Die Besteuerung erfolgt immer nur anteilmässig entsprechend der Quote der veräusserten Beteiligungsrechte.
- Werden bei einer Kapitalerhöhung Bezugsrechte veräussert, liegt eine Sperrfristverletzung vor. Die zu besteuende Quote der übertragenen stillen Reserven entspricht dem Verhältnis des Verkaufserlöses für die Bezugsrechte zu den offenen und stillen Reserven im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung.
- Eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse durch eine Kapitalerhöhung der übernehmenden juristischen Person stellt keine Sperrfristverletzung dar, soweit der übertragenden natürlichen Person keine Leistungen zufließen.
- Die Übertragung von Anteilen im Rahmen eines Erbgangs, einer Schenkung oder einer steuerneutralen Umstrukturierung stellen keine Sperrfristverletzung dar. In einem solchen Fall geht die Veräusserungssperrfrist auf die neuen Anteilshaber über.
- Soweit der Verkauf zu einem Preis erfolgt, der das anteilige übertragene steuerliche Eigenkapital der juristischen Person im Zeitpunkt der Übertragung nicht übersteigt, liegt ebenfalls keine Sperrfristverletzung vor (vgl. KS 5a Ziff. 3.2.2.1 sowie Beispiel 2 c).

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Grundsachverhalt

- Die AB Tiefbaugussteile AG wurde 1993 gegründet und ist insbesondere auf die Herstellung und den Verkauf von Bauguss und Baustoffen aller Art spezialisiert.
- Das Sortiment umfasst heute über 300 verschiedene Schachtabdeckungen, Einlaufroste sowie Schlitz- und Entwässerungsrinnen.
- Die Produktion erfolgt am Sitz in Emmen, Kanton Luzern, wo das Unternehmen rund 50 Mitarbeitende beschäftigt.
- Die Firma wird aktuell von der 62-jährigen Ingrid Muster geführt, die aktuell auch 100 Prozent der Aktien besitzt.
- Ingrid Muster hat die Firma vor 13 Jahren alleine übernommen, nachdem ihr Mann unerwartet verstarb. Da das Ehepaar kinderlos blieb, möchte Ingrid Muster das Unternehmen in die Hände der Kadermitarbeitenden übergeben.
- Insbesondere der Leiter der Produktentwicklungsabteilung hat in den letzten Jahren besondere Leistungen gezeigt, weshalb Ingrid Muster ihm bereits vor 3 Jahren zugesichert hat, dass sie ihm 10 Prozent der Anteile kostenlos übertragen wird. Ferner hat sie ihm zugesichert, dass er weitere 20 Prozent zu einem Vorzugspreis von 4 Millionen Franken übernehmen darf.
- Auch die Finanzchefin, die Verkaufsleiterin und der Produktionsleiter haben eine tragende Rolle im Unternehmen. Ingrid Muster hat ihnen je 5 Prozent der Aktien versprochen und die Möglichkeit eingeräumt, weitere je 10 Prozent zu einem Vorzugspreis von je 2 Mio. Franken zu kaufen.
- Die restlichen 25 Prozent möchte Ingrid Muster auch nach der Pension behalten, um mit der Dividende ihren Lebensstandard zusätzlich abzusichern.
- Der Wert der Gesellschaft wird von einem unabhängigen Bewertungsgutachten auf 50 Mio. Franken geschätzt.

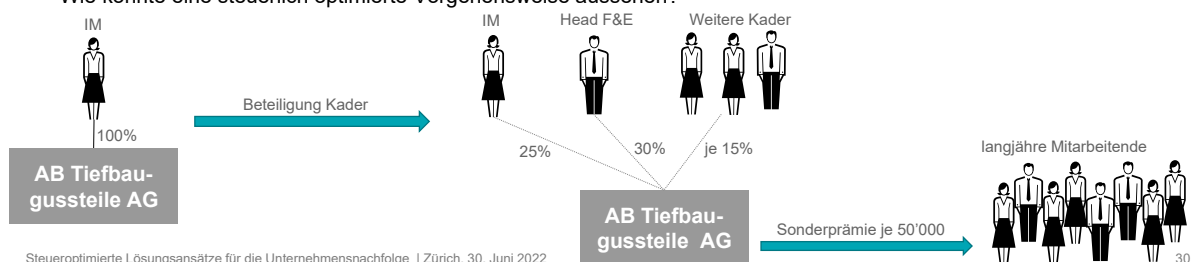
6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Erweiterung

- Ferner möchte Ingrid Muster nach erfolgreicher Übertragung der Anteile auf die Kadermitarbeitenden 10 weitere Mitarbeitende mit einer Sonderprämie von je 50'000 Franken versehen, um ihnen für ihre langjährige Treue zum Unternehmen zu danken. Sie plant dafür einen Teil des Verkaufserlöses der Aktien einzusetzen.
- Exkurs: Ingrid Muster verkauft 100% der Anteile an einen Dritten. Zum Dank für die Unternehmenstreue plant sie einen Teil des Verkaufserlöses für eine Sonderprämie von je 100'000 an die Kadermitarbeitenden und je 50'000 Franken an 10 weitere Mitarbeitende aus ihrem Privatvermögen auszurichten.

Fragestellung

- Was für Steuerfolgen ergeben sich, wenn Ingrid Muster die Ideen wie geplant umsetzt?
- Wie könnte eine steuerlich optimierte Vorgehensweise aussehen?



6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Steuerfolgen der Ursprungsvariante (1/2)

- Die Versprechen sind aus steuerlicher Sicht problematisch. Ingrid Muster sollte unbedingt vermeiden, die Aktien direkt von sich an die Angestellten weiterzugeben.
- Bei Zuwendungen an Arbeitnehmende durch den Arbeitgeber oder wie in diesem Fall durch eine den Arbeitgeber kontrollierende Person wird grundsätzlich vermutet, dass die Zuwendung im Arbeitsverhältnis begründet ist und somit für den Arbeitnehmer steuerbares Erwerbseinkommen und keine Schenkung darstellt.
- Dies bedeutet, dass auf dem Wert der Zuwendung sowohl Einkommenssteuern als auch Sozialversicherungsabgaben zu begleichen sind.
- Auch der unterpreisliche Verkauf der Anteile stellt ein steuerpflichtiges Einkommen dar, welches Vermutungsweise aufgrund des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist (Mitarbeiterbeteiligung).
- Im vorliegenden Fall dürfte die unterpreisliche Abgabe unbestritten sein. In der Praxis ist die Bewertung entscheidend. Gemäss Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich besteht eine gewisse Bandbreite. Der Verkaufspreis sollte in der Regel aber maximal 25% unter dem Wert gemäss Berechnung nach dem SSK Kreisschreiben 28 (Praktikermethode) liegen und auf einer tauglichen Formel basieren.
- Für den Leiter der Produktentwicklungsabteilung berechnet sich das steuerbare Einkommen wie folgt:
 - Wert der kostenlos übertragenen Anteile (10 Prozent): 5.0 Mio. Franken (10% von 50 Mio.)
 - Wert der unterpreislich übertragenen Anteile (20 Prozent): 6.0 Mio. Franken (20% von 50 Mio. abzüglich 4 Mio.)
- Für die übrigen Mitarbeitenden berechnet sich das steuerbare Einkommen wie folgt:
 - Wert der kostenlos übertragenen Anteile (5 Prozent): 2.5 Mio. Franken (5% von 50 Mio.)
 - Wert der unterpreislich übertragenen Anteile (10 Prozent): 3.0 Mio. Franken (10% von 50 Mio. abzüglich 2 Mio.)

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Steuerfolgen der Ursprungsvariante (2/2)

- Wenn die Anteile direkt durch Ingrid Muster an die Arbeitnehmenden übertragen werden, hat dies weiter zur Folge, dass die AB Tiefbaugussteile AG, die korrespondierenden Lohn- und Sozialversicherungskosten nicht verbucht hat, und die Gesellschaft die Kosten somit steuerlich nicht geltend machen kann (Massgeblichkeitsprinzip).
- Auch die Sonderprämie für die weiteren Mitarbeitenden stellt grundsätzlich einkommenssteuerpflichtiges Arbeitsentgelt dar und wird i.d.R. nicht als Schenkung qualifiziert.
- Diese Kosten können wiederum nicht durch die AB Tiefbaugussteile AG geltend gemacht werden, wenn die Gesellschaft die Kosten nicht trägt und verbucht.
- Exkurs: Ingrid Muster trennt sich von alle ihren Aktien und zahlt danach aus dem Verkaufserlös (sprich ihrem Privatvermögen) ein solches «Dienstaltersgeschenk» an die 10 treuesten Mitarbeitenden.
- Auch eine Zahlung von Dritten (also nicht dem Arbeitgeber oder dem Anteilshaber) kann steuerbares Einkommen darstellen. In diesem Fall besteht zwischen der Leistung, welche die 10 Mitarbeitenden einer Dritten (in casu Ingrid Meier) erhalten und deren Tätigkeit ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- Die Zuwendung dürfte hier nicht gegenleistungslos als Schenkung erfolgt sein, sondern durch die Treue bzw. langjährige Mitarbeit in der AB Tiefbaugussteile AG. Dieser Faktor dürfte sich auch im Wert des Unternehmens niedergeschlagen haben, womit für Ingrid Muster ein erfolgreicher Verkauf der Anteile möglich wurde.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (1/7)

- Für eine steuerlich optimale Beteiligung von Mitarbeiter an der Gesellschaft, müssen die Anteile durch die Gesellschaft abgegeben werden.
- Bevor eine Gesellschaft jedoch Aktien an Mitarbeiter abgeben kann, muss sie über solche verfügen können. Dazu kann die Gesellschaft eigene Aktien erwerben oder neues Aktienkapital schaffen.
- Die optimale Beschaffungsart hängt von verschiedenen Faktoren ab (Kapitalstruktur, Eigenkapital, Reserven und insb. von der Liquidität).
- Das Obligationenrecht schränkt den Erwerb Eigener Aktien relativ stark ein. Gemäss Art. 659 OR ist der Erwerb an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - Eigene Aktien dürfen nur im Umfang von 10% erworben und gehalten werden
 - Ausnahmsweise gilt eine vorübergehende Höchstlimite von 20%, wenn nach Art 659 Abs. 2 OR die Gesellschaft ihre Aktien im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung erwirbt.
 - Diese Schwellenwerte werden allerdings als blosse Ordnungsvorschriften erachtet, sodass deren Überschreitung in nichtsteuerlicher Hinsicht folgenlos bleibt.
 - Der Erwerb darf lediglich aus frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen (anders als bei den Schwellenwerten handelt es sich hier um eine Gültigkeitsvoraussetzung).
- Die Kapitalerhöhung ist formell viel aufwendiger als der Erwerb eigener Aktien.
- Zudem muss das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre berücksichtigt werden. Die Zulässigkeit eines Bezugsrechtsausschlusses im Falle der Schaffung von Mitarbeiteraktien ergibt sich aus Art. 652b Abs. 2 OR, wonach die Beteiligung der Arbeitnehmer explizit als wichtiger Grund gilt.
- Aus zivilrechtlicher Sicht ist also auch hier eine frühe Planung und ggf. schrittweise Umsetzung notwendig.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (2/7)

- Damit die AB Tiefbaugussteile AG die Anteile an die Arbeitnehmenden übertragen kann, müssen diese zuerst an die AB Tiefbaugussteile AG «übertragen» werden. Hierfür kann Ingrid Muster die Anteile entweder der Gesellschaft zum Verkehrswert verkaufen oder sie kann die Anteile in die Gesellschaft einlegen.
- In diesem Fall müssen die Regeln der Transponierung nach Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, die Verbuchung nach der Agiolösung vorzunehmen.
- Um der Beschränkung gemäss Art. 659 OR Rechnung zu tragen und die Progression bei den Mitarbeitenden zu brechen, erfolgt die Übertragung in die Gesellschaft und die Weitergabe an die Mitarbeitenden i.d.R. über mehrere Jahre.
- Falls es schnell gehen muss, ist aber auch eine Durchführung in einem Jahr denkbar. Dennoch sollte die Übertragung der Anteile an die Gesellschaft und die Weitergabe an die Mitarbeitenden stückweise erfolgen, sodass keine die Beschränkung gemäss Art. 659 OR in der Gesellschaft nicht überschritten wird.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (3/7)

- Aus steuerlicher Sicht wird zwischen den echten Mitarbeiterbeteiligungen (u.a. Aktien, Stammanteile, Optionen, Anwartschaften auf Aktien [z.B. RSU]) sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen (u.a. Phantom Stocks, Stock Appreciation Rights, Co-Investments) unterschieden.
- Vorliegend wird eine echte Mitarbeiterbeteiligungen angestrebt, da die Mitarbeitenden am Eigenkapital des Unternehmens beteiligt werden sollen.
- In solchen Fällen erfolgt eine Besteuerung zum Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien (Rechtserwerb bzw. Vesting), sofern der Mitarbeitende einen tieferen Preis für seine Aktien bezahlt, als ein unabhängiger Dritter bezahlen müsste.
- Es ist daher wichtig, den Verkehrswert für die Aktien, also derjenige Preis, der auf dem freien Markt erzielt werden könnte, zu bestimmen.
- Gerade bei Aktien, für die kein Markt besteht bzw. die nicht an der Börse gehandelt werden, ist die Bestimmung der Verkehrswertes nicht ganz einfach.
- In der Praxis behilft man sich mit einem Formelwert. Dieser richtet sich in der Regel nach dem SSK Kreisschreiben 28 (Praktikermethode) oder einer anderen geeigneten Methode.
- Die Differenz zwischen dem Verkehrswert respektive dem Formelwert und dem vom Mitarbeitenden bezahlten Preis stellt das steuerbare Erwerbseinkommen dar.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (4/7)

- Sollten im Privatvermögen gehaltene Mitarbeiteraktien zu einem späteren Zeitpunkt durch die Mitarbeitenden verkauft werden, resultiert grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn (nach Art. 16 Abs. 3 DBG) oder ein steuerlich unbeachtlicher Kapitalverlust.
- Erfolgt die Abgabe aber zum Formelwert, ist ein Gewinn bei der späteren Veräusserung durch die Mitarbeitenden nur insoweit steuerfrei, als dieser nicht auf den Wechsel der Bewertungsformel zurückzuführen ist. Das bedeutet, dass der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns auf die Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Abgabe und dem Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung begrenzt ist.
- Ein allfälliger Mehrwert, der beispielsweise auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, wird im Zeitpunkt der Veräusserung noch zusätzlich besteuert.
- Mit Version vom 30. Oktober 2020 wurde das ESTV KS 37 dahingehend präzisiert, dass beim Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nur bei einem Verkauf innert fünf Jahren ab Erhalt der Mitarbeiteraktien eine Besteuerung erfolgt.
- Nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der jeweiligen Mitarbeiteraktien, realisiert der Mitarbeitende beim Verkauf der im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien unabhängig von einem Wechsel der Bewertungsmethode einen steuerfreien Kapitalgewinn.
- Die bisherige «Zürcher Praxis» wurde damit in der ganzen Schweiz institutionalisiert.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (5/7)

- Im Gegensatz zu den freien Mitarbeiteraktien wird bei gebundenen Mitarbeiteraktien zuerst der Verkehrswert im Verhältnis zur Sperrfrist diskontiert, um so das steuerbare Einkommen zu ermitteln.
- Im vorliegenden Fall könnte sich eine Verfügungssperre (Lock-up-Klausel) aus steuerlicher Sicht lohnen, da der steuerlich anrechenbare Verkehrswert je nach Dauer der Sperrfrist reduziert wird:

Sperrfrist	Einschlag	Reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5.660%	94.340%
2 Jahre	11.000%	89.000%
3 Jahre	16.038%	83.962%
4 Jahre	20.791%	79.209%
5 Jahre	25.274%	74.726%
6 Jahre	29.504%	70.496%
7 Jahre	33.494%	66.506%
8 Jahre	37.259%	62.741%
9 Jahre	40.810%	59.190%
10 Jahre	44.161%	55.839%

- Mit einer Sperrfrist von 10 Jahren berechnet sich das steuerbare Einkommen für den Leiter der Produktentwicklungsabteilung wie folgt:
 - Wert der kostenlos übertragenen Anteile (10%): 2.792 Mio. Franken (10% von 50 Mio. * 55.839%)
 - Wert der unterpreislich übertragenen Anteile (20%): 1.584 Mio. Franken (20% von 50 Mio. * 55.839% abzüglich 4 Mio.)
- Damit reduziert sich das steuerbare und sozialversicherungspflichtige Einkommen für den Leiter der Produktentwicklungsabteilung von 11 Mio. auf 4.376 Mio. Franken.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (6/7)

- An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist steuerlich relevant ist.
- Der Grund für den vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist ist dabei ebenso wenig von Bedeutung wie die allfällige Tatsache, dass die Mitarbeiteraktie seinerzeit zu einem über dem steuerlich diskontierten Verkehrswert bezogen wurde.
- Fällt die Sperrfrist vorzeitig weg, realisiert der Mitarbeitende in diesem Zeitpunkt einen im Arbeitsverhältnis begründeten geldwerten Vorteil. D.h. dieser Vorfall wird ebenfalls als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 1 DBG) besteuert.
- Das steuerbare Einkommen wird aus der Differenz zwischen dem nicht diskontierten Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist und dem entsprechend der verbleibenden Restsperrfrist diskontierten Wert ermittelt.
- Angebrochene Restsperrfristjahre sind dabei pro rata temporis zu berücksichtigen.
- Auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss ebenfalls im Auge behalten werden. Müssen Mitarbeitende dem Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Mitarbeiteraktien zurückgeben, kann daraus entweder eine im Arbeitsverhältnis begründete Vermögenseinbusse oder steuerbares Einkommen resultieren.
- In der positiven Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und dem (entsprechend der Restsperrfrist diskontierten) Verkehrs- resp. Formelwert realisiert der Mitarbeitende steuerbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit und nicht etwa einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn.
- Im Falle einer entschädigungslosen oder unter dem aktuellen Verkehrswert liegenden Rückgabe der Mitarbeiteraktien kann der Mitarbeitende die Vermögenseinbusse in der Steuerperiode der Rückgabe der Mitarbeiteraktien durch einen Gewinnungskostenabzug vom Einkommen geltend machen.

6. Nachfolgelösung bei einer Aktiengesellschaft mit Beteiligung der Kadermitarbeiter

Lösungsvorschlag für eine zivilrechtlich und steuerrechtlich optimierte Übertragung (7/7)

- Die Unternehmung kann bei einer solchen Ausgestaltung die Differenz zwischen dem Ankaufspreis der Anteile und dem Weitergabewert als Personalaufwand geltend machen.
- Auch die Sonderprämie für die weiteren Mitarbeitenden sollte grundsätzlich möglichst aus der Unternehmung bezahlt werden, damit diese als abzugsfähiger Lohnaufwand qualifiziert.
- Insbesondere im Fall des vorher geschilderten Exkurs muss aber das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung berücksichtigt werden, falls die Zahlung einzig im Interesse von Ingrid Muster erfolgt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Zahlung in Abhängigkeit vom Verkaufserlös erfolgt, den Ingrid Muster für den vollumfänglichen Verkauf ihrer Anteile erzielt.
- In diesem Fall könnte die Zahlung als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet werden. Dies hätte die Besteuerung als geldwerte Leistung und Dividende bei Ingrid Muster (Teilbesteuerung) zur Folge. Selbstverständlich wäre auch die Verrechnungssteuer von 35% geschuldet, wobei die Rückerstattung ohne Deklaration der geldwerten Leistung verweigert wird.
- In so einem Fall empfiehlt sich eine frühzeitige Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Mitarbeitenden bezüglich dem geplanten «Dienstaltersgeschenk» (Bonusplan in Abhängigkeit von der Unternehmenstreue, der bei einem Eigentümerwechsel zahlbar wäre). Soweit ein Nutzen für die Gesellschaft erkennbar ist und der Plan angemessen ist, wird ein solcher i.d.R. steuerlich akzeptiert.
- Indirekte, überhöhte Transaktionsboni von ausländischen Tochtergesellschaften könnten unter Umständen ebenfalls eine Steuerrisiko auslösen. Dies insb. in Bezug auf die Verrechnungssteuer, da es so zu einer indirekten Entreichung kommt.

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Grundsachverhalt

- Die Schlosser AG betätigt sich in der Herstellung, dem Vertrieb und der Wartung industrieller Anlagen mit Fokus auf Beförderungsanlagen.
- Die Schlosser AG hat ihren Hauptsitz und eine Fabrikationsanlage im Kanton Zürich. Im Kanton Waadt verfügt sie über eine Betriebsstätte mit einer zweiten Fabrikationsanlage und einer grossen Lagerhalle.
- Hans Schlosser, Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär der Schlosser AG, hat das Unternehmen in der zweiten Generation über mehrere Jahrzehnte geführt und ausgebaut. Er möchte sich altershalber zurückziehen und sucht nach einer Nachfolgelösung für sein Unternehmen innerhalb und ausserhalb seiner Familie.
- Die Bilanz per 31. Dezember 2021 sieht wie folgt aus:

Bilanz Schlosser AG per 31.12. in TCHF			
Liquide Mittel	250	Kurzfr. Verbindlichkeiten	500
Forderungen	700	Bankdarlehen	6000
Vorräte	800	Aktienkapital	100
Maschinen und Apparate	2000	Kapitaleinlagereserven	50
Liegenschaft ZH	3500	Freiwillige Gewinnreserven	5000
Liegenschaft VD	4500	Jahresgewinn	100
Aktiven	11750	Passiven	11750

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Sachverhalt – Wert der Schlosser AG

- Der Verkehrswert der Liegenschaft im Kanton Waadt beträgt gemäss einer kürzlich eingeholten Bewertung CHF 15 Mio. basierend auf einer Ertragswertbewertung. Sie ist für den jetzigen Geschäftsbetrieb allerdings überdimensioniert und es besteht Ungewissheit, ob ein Dritter am Erwerb dieser Liegenschaft als Fabrikationsstätte Interesse haben könnte. Der Landwert wird auf CHF 5 Mio. geschätzt.
- Der Verkehrswert der Liegenschaft im Kanton Zürich beträgt gemäss einer kürzlich eingeholten Bewertung CHF 25 Mio. basierend auf einer Ertragswertbewertung. Auch diese Liegenschaft ist für den Geschäftsbetrieb mittlerweile überdimensioniert und sodann an einer für einen Industriebetrieb zu teuren Lage. Der Landwert wird basierend auf ortsüblichen Quadratmeterpreisen nach Abzug von Rückbaukosten und Altlasten ebenfalls auf CHF 25 Mio. geschätzt. Allerdings hat ein grosses Immobilienunternehmen Interesse bekundet, die Liegenschaft zwecks einer Grossüberbauung für neue Wohnungen im Luxussegment für CHF 40 Mio. zu erwerben.
- Mit Ausnahme ihrer Liegenschaften verfügt die Schlosser AG über keine namenswerten stillen Reserven. Basierend auf den eingeholten Bewertungen setzt sich ihr Substanzwert somit wie folgt zusammen:
 - Nettoeigenkapital gemäss letzter Bilanz: CHF 5.25 Mio.
 - Stille Reserven auf den Liegenschaften: CHF 27.2 Mio. (nach Abzug latenter Steuern von 15%)
 - Total Substanzwert: CHF 32.45 Mio.
- Nach langjährigem Erfolg brachen Umsatz und Ertrag vor fünf Jahren ein und stabilisierten sich seither auf tieferem Niveau. Aufgrund zurückhaltender Investitionen und Verzicht auf substantielle Boni pendelte sich der Reingewinn über die letzten Jahre bei jeweils TCHF 142.5 ein. Bei einem Kapitalisierungszinsfaktor von 9.5% resultiert daraus ein Ertragswert von CHF 1.5 Mio.
- Basierend auf der Praktikermethode (einfach gewichteter Substanzwert und doppelt gewichteter Ertragswert) resultiert somit ein Unternehmenswert von rund CHF 11.8 Mio.

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

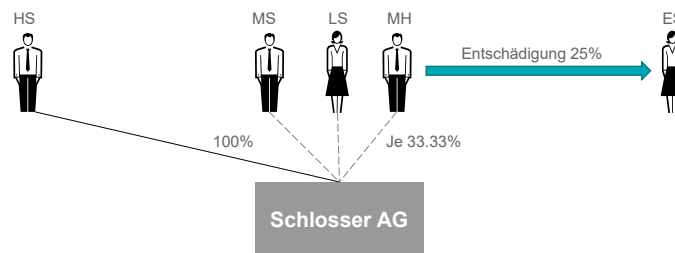
Sachverhalt – Nachfolger

- Der bisherige Alleinaktionär, Hans Schlosser, ist geschieden und hat drei Kinder aus dieser Ehe.
- Der älteste Sohn, Max Schlosser, arbeitet in der Geschäftsleitung der Schlosser AG und liebäugelt seit Jahren mit der Nachfolge.
- Die jüngste Tochter, Larissa Schlosser, arbeitet als Buchhalterin bei der Schlosser AG und ist bereit, Anteile an der Schlosser AG zu übernehmen, möchte dies aber nicht unbedingt.
- Die mittlere Tochter, Eva Schlosser, hat nie für die Schlosser AG gearbeitet und möchte mit dem Unternehmen nichts zu tun haben und auch nicht daran beteiligt werden.
- Moritz Huber ist mit Hans Schlosser nicht verwandt, aber durch eine seit der Kindheit bestehende enge Freundschaft verbunden. Er ist Vizepräsident des Verwaltungsrats und Mitglied der Geschäftsleitung. Er arbeitete bereits mit dem Vater von Hans Schlosser für die Schlosser AG und trug massgeblich zum Geschäftserfolg der vergangenen Jahre bei.
- Alle betroffenen Angehörigen der Familie Schlosser haben ihren Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Moritz Huber hat seinen Wohnsitz im Kanton Fribourg.

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Fragestellung 1

- Hans Schlosser möchte seinen Sohn Max Schlosser, seine Tochter Larissa Schlosser sowie seinen Freund und Geschäftspartner Moritz Huber zu je einem Drittel an der Schlosser AG beteiligen. Im Gegenzug sollen sie allerdings verpflichtet werden, Eva Schlosser "auszukaufen", d.h. für den Wert eines Viertels des Unternehmens zu entschädigen.
- Wie soll diese Nachfolge strukturiert werden und welche Steuerfolgen ergeben sich daraus?



7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 1 – Allgemein

- **Zentrale Vorfrage: Welcher Wert hat die Schlosser AG?**
 - Anders als für die Vermögenssteuer erfolgt keine schematische Anwendung der Praktikermethode.
 - Für Erbschafts- und Einkommenssteuerwecke wird die Praktikermethode grundsätzlich akzeptiert, auch wenn der Substanzwert des Unternehmens deutlich höher liegt, soweit das Unternehmen nach dem Verkauf unter Verwendung dieser Substanz fortgeführt wird.
 - Entscheide hinsichtlich erbrechtlicher Pflichtteile gehen in die gleiche Richtung.
- **Übertragungsvariante 1: Hans Schlosser überträgt je einen Drittel der Aktien zu einem Kaufpreis von 25% des anteiligen Unternehmenswerts ("gemischte Schenkung") und schenkt und zediert Eva Schlosser die Kaufpreisforderungen.**
 - Grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn für Hans Schlosser im Umfang der entgeltlichen Komponente von 25%.
 - Vorbehalt bleibt indirekte Teilliquidation. Annahme substantieller nicht betriebsnotwendige Mittel allerdings nur denkbar, wenn eine Liegenschaft veräussert wird.
 - Schenkungskomponenten der Aktien und der Kaufpreisforderung an die Kinder: steuerbefreite Schenkungen.
 - Schenkungskomponente an Moritz Huber: Schenkung oder Mitarbeiterbeteiligung? [siehe dazu nächste Seite]
- **Übertragungsvariante 2: Hans Schlosser schenkt je einen Viertel der Aktien an seine drei Kinder und an Moritz Huber und Eva Schlosser verkauft ihre 25% sofort weiter: Gleiche Steuerfolgen wie bei Variante 1, abgesehen davon, dass ein zusätzliches Rechtsgeschäft erforderlich ist und sich das Risiko für eine indirekte Teilliquidation auf Eva Schlosser verschiebt, wenn keine Schadloshaltung vereinbart würde).**
- **Übertragungsvariante 3: Hans Schlosser verschenkt je einen Drittel der Aktien unter der Auflage, dass die Empfänger Eva Schlosser eine Entschädigung von insgesamt 25% des Unternehmenswerts an Eva Schlosser leisten: Gleiche Steuerfolgen wie bei Variante 1 mit dem Argument, dass der Rechtsgrund für die Zuwendung der Unternehmensnachfolge an Eva Schlosser die Schenkungsaufgabe darstellt und die Schenkung an Eva Schlosser somit von ihrem Vater und nicht von den Unternehmensnachfolgern stammt. Keine indirekte Teilliquidation.**

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 1 – Qualifizierung der Zuwendung an Moritz Huber

- Nettozuwendung im Umfang von 25% des Unternehmenswerts ist grundsätzlich steuerbar. Somit wird die Frage der Unternehmensbewertung von einer familieninternen Angelegenheit auch zu einer Angelegenheit für die Steuerbehörden.
- Zustimmung der Nachfolger und von der ausgekauften Eva Schlosser als Indiz, dass die vereinbarte Bewertung angemessen ist.
- Zuwendung aufgrund des Arbeitsverhältnisses → (echte) Mitarbeiterbeteiligung / Besteuerung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Sozialversicherungsabgaben (im Zeitpunkt der Anspruchsbegründung).
- Zuwendung aufgrund freundschaftlicher/persönlicher Beziehung → Schenkung / Schenkungssteuer.
- Bei Zuwendungen an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder eine den Arbeitgeber kontrollierende Person wird grundsätzlich vermutet, dass die Zuwendung im Arbeitsverhältnis begründet ist und somit für den Arbeitnehmer steuerbares Erwerbseinkommen und keine Schenkung darstellt.
- Nur wenn der Nachweis gelingt, dass die Leistung nicht durch den Arbeitsvertrag erklärt werden kann, sondern (ausschliesslich??) in einer anderen, persönlichen Beziehung begründet ist, liegt eine Schenkung vor.
- In der Praxis wird daher i.d.R. von steuerbarem Erwerbseinkommen ausgegangen, wenn ein Mitarbeiter vom Unternehmensinhaber Aktien des Arbeitgebers erhält und mit dem Inhaber nicht eng verwandt ist.
- Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt ein blosser Konnex zum Arbeitsverhältnis allerdings nicht, um steuerbares Einkommen zu begründen. *"Dies trifft nur zu, wenn zwischen der Leistung, die der Steuerpflichtige von Dritten erhält, und seiner Tätigkeit ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, derart, dass die Leistung die Folge der Tätigkeit ist und der Steuerpflichtige die Leistung im Hinblick auf seine Tätigkeit erhält."* (Entscheid 2C_703 vom 15. März 2019, E.3.2.3).
- Im vorliegenden Fall spricht allerdings nicht nur das langjährige Freundschaftsverhältnis, sondern insbesondere auch die Höhe der Zuwendung sowie die (aussergewöhnliche) Gleichbehandlung des Arbeitnehmers mit den gesetzlichen Erben des Schenkers (alle erhalten je 25%) deutlich für eine Schenkung.

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 1 – Besteuerung der Zuwendung an Moritz Huber

- **Falls Schenkung:**
 - Schenkungssteuer zum Nicht-Verwandtentarif im Kanton Zürich (36%);
 - Reduktion um 80% infolge Unternehmensnachfolge (Arbeitnehmer in leitender Funktion, (gemeinsame) Beteiligung mind. 51%)
 - Nachbesteuerung, falls die unselbständige Erwerbstätigkeit in leitender Stellung innerhalb von 10 Jahren aufgegeben oder die (gemeinsam gehaltene) Beteiligung unter 51% fällt (§§ 25a f. ESchG ZH; Verzicht auf privilegierte Besteuerung empfehlenswert, falls absehbar, dass der Beschenkte nicht weitere 10 Jahre im Betrieb weiterarbeiten wird).
- **Falls Erwerbseinkommen:** Einkommenssteuer am Wohnsitz im Kanton Fribourg und Sozialversicherungsabgaben.
- Gefahr unterschiedlicher Qualifikation durch die Steuerbehörden in den Kantonen Zürich und Fribourg.
- Soweit keine Schenkungssteuerreduktion infolge Unternehmensnachfolge geltend gemacht wird, resultiert in diesem Fall unabhängig von der Qualifikation eine Gesamtbelastung in ähnlicher Höhe.
- Minimierung der Steuerlast:
 - Erreichung der Nichterfassung als Erwerbseinkommen: Testamentarische Begünstigung oder Erbvertrag statt Schenkung (aber selbst hier vertreten gewissen Steuerbehörden die Auffassung, dass eine Erbschaft oder ein Vermächtnis von Aktien an Mitarbeitende eine als Einkommen zu besteuernde Mitarbeiterbeteiligung darstellt).
 - Erreichung der Qualifizierung als Mitarbeiterbeteiligung bei gleichzeitiger Steuerreduktion:
 - Vorgängiger Verkauf oder Einlage der Aktien durch Hans Schlosser an die Schlosser AG (infolge Transponierung nur Verkauf oder Einlage in KER nur zum anteiligen Nennwert und KER). Der Aufwand für die Zuteilung der Mitarbeiteraktien an Moritz Huber (Wert der Aktien abzüglich Gegenleistung sowie Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsabgaben) stellt dann grundsätzlich abzugsfähigen Personalaufwand dar.
 - Veräusserungssperrfrist für Mitarbeiterbeteiligung zwecks Diskont auf Steuerbasis von 6% p.a. (max. 44.161%)

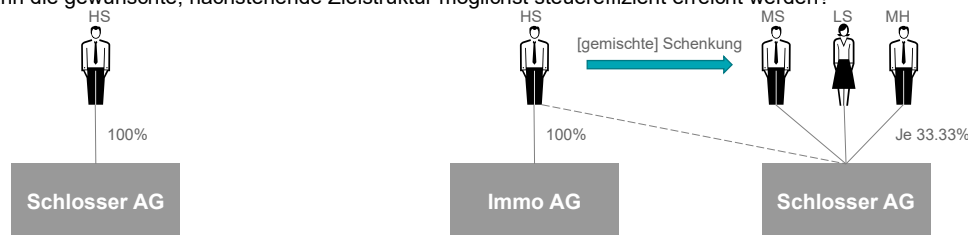
7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Sachverhalt – vorgängige Umstrukturierung

- Eine Unternehmensanalyse hat ergeben, dass die Fortführung des Fabrikationsbetriebs der Schlosser AG an beiden ihrer Standorte ineffizient ist. Daher soll die ganze Produktion an den Standort im Kanton Waadt verschoben und die Produktionstätigkeit in Zürich eingestellt werden.
- Vor dem Hintergrund des hohen Wertanteils der Liegenschaften und der daraus resultierenden grossen Divergenz zwischen dem Ertragswert und dem Substanzwert konnten sich die Nachfolger mit Eva Schlosser auf keinen Unternehmenswert einigen. Daher sollen sämtliche Liegenschaften vorgängig in eine separate Immobilien AG überführt werden, die vorerst weiterhin durch Hans Schlosser gehalten werden soll. Die Liegenschaft in Waadt soll anschliessend der Schlosser AG vermietet werden, die Liegenschaft in Zürich soll entweder an das interessierte Immobilienunternehmen (ein unabhängiger Dritter) verkauft oder auf eigene Rechnung einem Neubauprojekt zu Wohnzwecken zugeführt werden.

Fragestellung 2

- Wie kann die gewünschte, nachstehende Zielstruktur möglichst steuereffizient erreicht werden?



7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 2 – Spaltung

- Ideal wäre die Separierung des Immobilienbereichs vom operativen Geschäftsbereich im Rahmen einer steuerneutralen Spaltung, weil (i) dabei keinerlei Veräusserungssperrfristen zu beachten sind und (ii) Hans Schlosser die Aktien der Betriebsgesellschaft nach der Spaltung direkt hält und grundsätzlich ohne Steuerfolgen verschenken oder verkaufen kann.
- Eine Spaltung kann durch zivilrechtliche Spaltung gemäss Art. 29 ff. FusG erfolgen oder durch Ausgliederung eines Bereichs auf eine neue Tochtergesellschaft und deren anschliessende Ausschüttung als Sachdividende (sog. altrechtliche Spaltung mit gleichem wirtschaftlichen Ergebnis wie eine zivilrechtliche Spaltung, aber Reduzierung von Publizität und Haftung).
- Voraussetzungen für Steuerneutralität (vorbehältlich Nennwerterhöhungen auch für Hans Schlosser als Aktionär):
 - Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz
 - Fortführung der bisherigen Gewinnsteuerwerte
 - Beide Gesellschaften führen nach der Spaltung einen Betrieb (doppeltes Betriebserfordernis)
 - Mitgabe von angemessenem Eigenkapital
- Vorbehältlich Nennwerterhöhung auch für Privataktionär Hans Schlosser steuerneutral, hier aufgrund Mindestkapital steuerbares Einkommen von TCHF 50 unvermeidbar (zusätzliches AK, das nicht aus KER geschaffen werden kann; privilegiert als Ertrag aus qualifizierender Beteiligung besteuert).

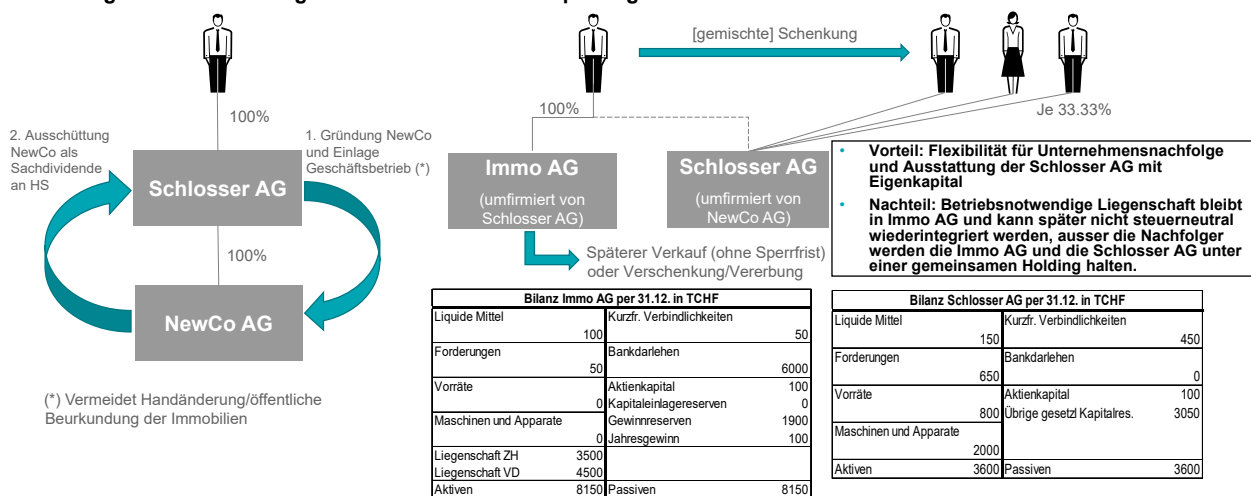
7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 2 – Doppeltes Betriebserfordernis

- Betriebsbetreff: Organisatorisch-technischer Komplex von Vermögenswerten, der für die unternehmerische Leistungserstellung eine relativ unabhängige, organische Einheit darstellt (Betrieb) bzw. kleinster für sich lebensfähiger Organismus eines Unternehmens (Teilbetrieb).
- Für fortgeführten Industriebetrieb unproblematisch.
- Immo AG ist gemäss ESTV Kreisschreiben 5a (Ziff. 4.3.2.8) ein Betrieb, wenn (i) ein Marktauftritt erfolgt oder Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet werden, (ii) mindestens eine Vollzeitstelle für administrative Arbeiten besteht und (iii) die Mieterträge mindestens das zwanzigfache des marktüblichen Personalaufwands für die Immobilienverwaltung übersteigen.
- Basierend auf üblichen Personalkosten für eine Vollzeitstelle von TCHF 100 und einer Rendite von 4% wird dabei als kritische Schwelle oft ein Wert des Immobilienportfolios um CHF 50 Mio. erachtet.
- Jetzige Mieterträge basierend auf Ertragswertbewertung reichen nicht aus. Künftige Mieterträge eines Wohnbauprojekts in Zürich würden wohl ausreichen, zumal bei diesem Projekt bereits dem Land ohne die geplanten Wohnbauten ein Wert von CHF 40 Mio. zugemessen wird.
- Qualitatives Element ausschlaggebend, d.h. konkretes Projekt für einen künftigen Immobilienbetrieb kann genügen.
- Ruling in Zürich und Waadt dürfte allerdings schwierig sein.
- Sollte ein Ruling gewährt werden, kommt keine Sperrfrist zur Anwendung. Sollte das geplante Immobilienprojekt nicht wie im Ruling dargelegt umgesetzt werden, entfällt die Bindungswirkung des Rulings. Folglich besteht sodann das Risiko, dass bei der Steueranmeldung oder in einem Nachsteuerverfahren die Steuerneutralität verweigert wird.

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 2 – Vorgehen bei "altrechtlicher Spaltung"



7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 2 – Betriebsausgliederung (1/2)

- Zumindest soweit bei der Umstrukturierung für die Entwicklung der Liegenschaft in Zürich kein konkretes Projekt vorliegt, scheitert eine Spaltung am Betriebserfordernis der Immo AG. Dasselbe gilt wohl, wenn eine Trennung der verbleibenden Geschäftsliegenschaft in Waadt von der Betriebsgesellschaft vermieden werden soll.
- Als Alternative zur Spaltung ist daher eine steuerneutrale Betriebsausgliederung in Betracht zu ziehen.
- Unterschiede bei den Voraussetzungen für die Steuerneutralität gegenüber der Spaltung:
 - Nur die übernehmende Gesellschaft muss einen Betrieb weiterführen.
 - Übertragene Aktiven müssen dem Betrieb dienen (Mitgabe von angemessenen flüssigen Mitteln etc. zulässig).
 - Keine Mitübertragung von angemessenem Eigenkapital nötig, auch Verkauf statt Sacheinlage zulässig.
 - Rückwirkung für Steuerzwecke gemäss KS 5a nicht ausdrücklich vorgesehen, aber gemäss Lehre und Praxis auf einen bei Vollzug nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Bilanzstichtag zulässig.
 - Nachbesteuerung der übertragenen stillen Reserven bei Verletzung einer fünfjährigen Veräusserungssperrfrist der Beteiligungsrechte an der übernehmenden Tochtergesellschaft sowie der durch sie übernommenen stillen Reserven.
 - Schenkung, Erbschaft oder ein Verkauf zum Nettogewinnsteuerwert stellt keine Sperrfristverletzung dar. Allerdings ist keine steuerneutrale Übertragung der Tochtergesellschaft an den privaten Anteilhaber möglich. Eine Schenkung oder ein unterpreislicher Verkauf der ausgegliederten Tochtergesellschaft würde in Anwendung der (reinen) Dreieckstheorie daher als Sachdividende an den schenkenden Aktionär besteuert.

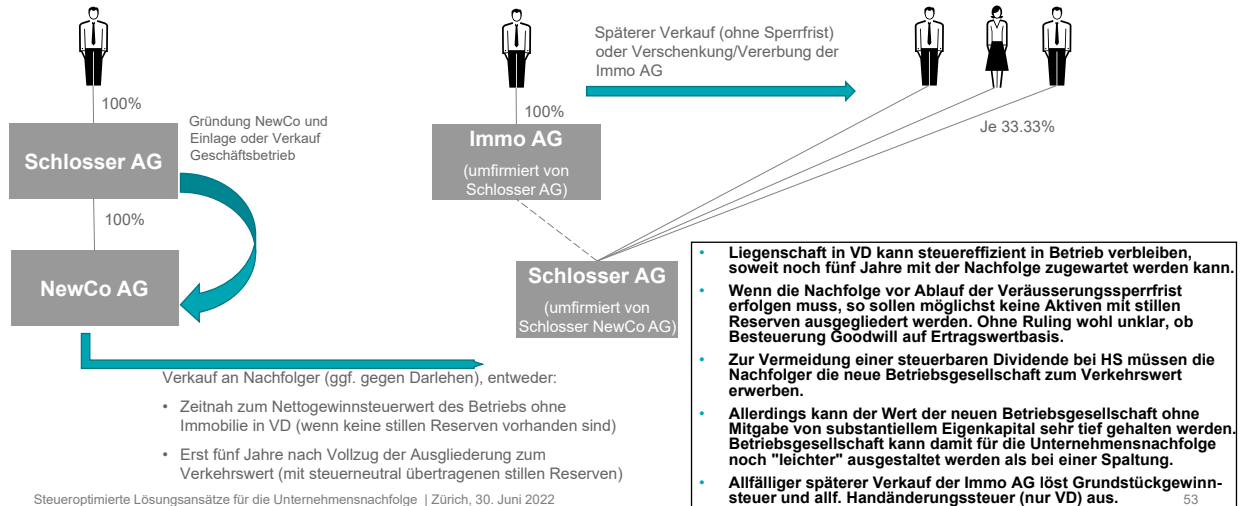
7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 2 – Betriebsausgliederung (2/2)

- Die Veräusserung der Beteiligung an der neu geschaffenen Tochter-Betriebsgesellschaft zum Verkehrswert ist während der Sperrfrist nicht steuerneutral möglich (Nachbesteuerung der übertragenen stillen Reserven).
- Die Veräusserung der Beteiligung an der neu geschaffenen Tochter-Betriebsgesellschaft zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis ist auch später nicht steuerneutral möglich (ggf. Beteiligungsabzug auf aufgerechnetem Kapitalgewinn, aber Einkommenssteuer bei Beteiligungsinhaber).
- Einkommenssteuer auf Repatriierung des Verkaufserlöses.
- Unter der Annahme, dass auf den betrieblichen Aktiven und Passiven keine stillen Reserven vorhanden sind, kann allerdings die Auffassung vertreten werden, dass die Veräusserung der neu geschaffenen Tochter-Betriebsgesellschaft zum Gewinnsteuerwert zu keiner unmittelbaren Besteuerung führt.
- Uneinheitliche Praxis, inwiefern auch unternehmerischer Goodwill einer Nachbesteuerung zu unterwerfen ist, soweit dieser nicht im Wert der übertragenen Aktiven und Passiven enthalten ist.
- Schematische Bewertung gemäss Praktikermethode nicht zwingend. Aufgrund der schlechten Ertragslage und dem Ausscheiden des Patrons kann auch vertreten werden, dass kein künftiger Gewinn erwartet werden kann und somit überhaupt kein Goodwill vorliegt.

7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

Lösungshinweise 2 – Vorgehen bei Betriebsausgliederung



7. Nachfolgelösung mit Schenkung und vorgängiger Umstrukturierung

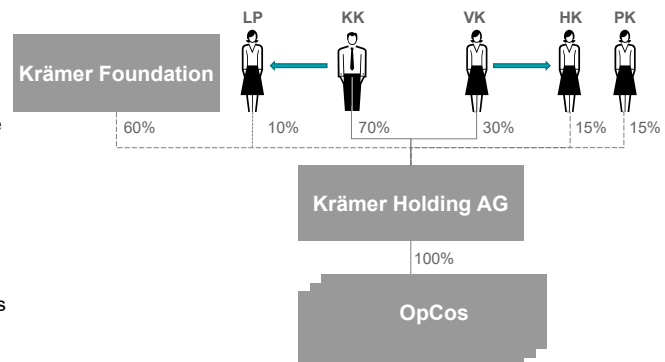
Lösungshinweise – Mehrwertsteuer

- Übertragung Geschäftsbetrieb mittels Spaltung oder Ausgliederung:
 - Fraglich, ob bei Sacheinlage überhaupt ein MWST-relevanter Leistungsaustausch vorliegt;
 - Gemäss ESTV ist dies der Fall, und es erfolgt die obligatorische Anwendung des Meldeverfahrens.
- Steuersukzession der übernehmenden Gesellschaft.
- Übernahme der Bemessungsgrundlage und des zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrads.
- Wohnbauprojekt zur Umnutzung der Liegenschaft in Zürich führt zu vollständiger Nutzungsänderung und einer pro rata temporis Eigenverbrauchsbesteuerung der während der letzten zwanzig Jahren getätigten wertvermehrenden Aufwendungen.
- Eigenverbrauchsbesteuerung infolge "Grossrenovationen" (Aufwendungen von mind. 5% des Gebäudeversicherungswerts) auch dann, wenn die getätigten Aufwendungen für die neue Nutzung nicht mehr werthaltig sind (so auch Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-746/2021 vom 14. April 2022 betreffend Gebäudeabriss).

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Grundsachverhalt

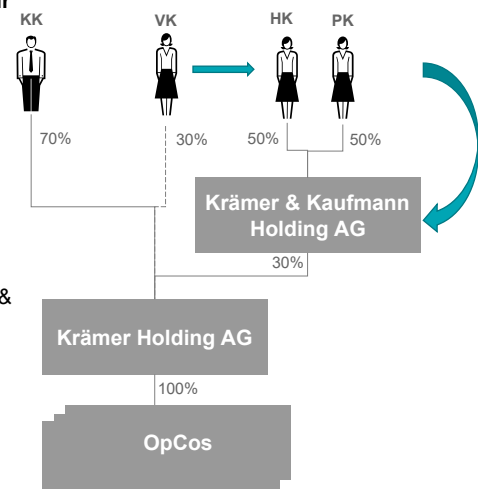
- Die Krämer Holding AG mit Sitz in Zug ist die oberste Gesellschaft eines erfolgreichen international tätigen Detailhandelsunternehmens. Die bisherigen Aktionäre und Verwaltungsräte, die Geschwister Vanessa und Karl Krämer, befinden sich im Pensionsalter und haben sich bereits aus dem operativen Geschäft zurückgezogen.
- Karl Krämer hält 70% an der Krämer Holding AG. Er wohnt mit seiner Lebenspartnerin in St. Moritz. Er hat keine Nachkommen. Er möchte 60% der Aktien in die durch ihn neu errichtete gemeinnützige Stiftung Krämer Foundation mit Sitz in Vaduz (Liechtenstein) einbringen und die restlichen 10% seiner weniger gut situierten Lebenspartnerin schenken.
- Vanessa Krämer hält 30% an der Krämer Holding AG. Sie verbringt ihren Ruhestand zusammen mit ihrem Ehemann in den Vereinigten Staaten. Sie hat zwei erwachsene Töchter. Die ältere Tochter, Hanna Krämer, wohnt ebenfalls in den Vereinigten Staaten. Die jüngere Tochter, Petra Kaufmann, wohnt im Kanton Schwyz.
- Beide Töchter sind bereits in der Geschäftsleitung der Krämer Gruppe. Sie wollen die Führung des Unternehmens übernehmen und die Anteile ihrer Mutter erwerben. Der Mehrheitsaktionär Karl Krämer ist mit der Leitung des Unternehmens durch seine zwei Nichten einverstanden.



8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Sachverhalt Teil 1 – Erbenholding und Plan für neue Beteiligungsstruktur

- Vanessa Krämer hat ihre 30% Aktien an der Krämer Holding AG bereits je zur Hälfte zu einem "familieninternen" Preis von insgesamt USD 10 Mio. gegen ein zu 1% zu verzinsendes Darlehen an ihre Töchter verkauft.
- Zur gemeinsamen Übernahme des Unternehmens haben Hanna Krämer und Petra Kaufmann eine "Erbenholding" mit Sitz in Zug, die Krämer & Kaufmann Holding AG, aufgesetzt.
- Der Verkehrswert der Krämer Holding AG wird auf CHF 100 Mio. geschätzt. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 1 Mio., unterteilt in 1 Mio. Namenaktien zu je CHF 1 Nennwert und über keine Kapitaleinlagereserven.
- Die beiden Töchter planen, ihre Beteiligungen an der Krämer Holding AG zum Verkehrswert als Zuschuss in die Kapitaleinlagereserven der Krämer & Kaufmann Holding AG einzubringen.



Fragestellung 1

- Welche Steuerfolgen ergeben sich?
- Wie könnte die Übertragung der Beteiligung auf die Krämer & Kaufmann Holding AG besser gestaltet werden?
- Ist eine Erbenholding hier überhaupt sinnvoll?

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Erbenholding Steuerfolgen unterpreislicher Verkauf

- Steuerfolgen für Vanessa Krämer und für Hanna Krämer (Wohnsitz USA) aus unterpreislichem Verkauf an ihre Töchter und Bewertung aus US-Sicht aus schweizersicher Sicht irrelevant.
- Keine Schenkungssteuern für Nachkommen in SZ (Wohnsitz Petra Kaufmann)
- [Schenkungssteuern werden durch das Erbschaftssteuerabkommen mit den USA nicht erfasst.]

Steuerfolgen Einlage

- Emissionsabgabe von 1%, insgesamt CHF 300k (ohne Freibetrag)
- Einlage durch Petra Kaufmann stellt Transponierung dar. Einkommenssteuer (Dividendenbesteuerung) auf gutgeschriebenen Kapitaleinlagereserven abzüglich anteiligen Nennwert der eingebrachten Beteiligung (CHF 15 Mio. – CHF 150k = CHF 14.85 Mio.).
- Einlage durch Hanna Krämer stellt internationale Transponierung dar. Gemäss Praxis der ESTV:
 - Anwendung der Praxis zur internationalen Transponierung unabhängig vom Vorliegen einer Steuerumgehung.
 - Verbuchung der Einlage gegen KER wird akzeptiert, hat aber zur Folge, dass Ausschüttungen der eingebrachten Beteiligung (Krämer Holding AG) an die übernehmende schweizerische Holding (Krämer & Kaufmann AG) im Umfang der bei der übernehmenden Holding geschaffenen KER abzüglich Nennwert und KER der eingebrachten Beteiligung der Verrechnungssteuer unterliegen (hier CHF 15 Mio. ./ CHF 150k = CHF 14.85 Mio.).
 - Keine Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf die 15% Sockelsteuer gemäss DBA-USA. Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen der Krämer Holding AG beläuft sich somit auf insgesamt CHF 2'227'500 (15% von 14'850'000). Keine unmittelbare Steueranrechnung in den USA.
 - Die ESTV erhebt die 15% Verrechnungssteuer grundsätzlich auf 100% der Ausschüttungen bis zum Betrag der internationalen Transponierung (hier CHF 14,85 Mio.). Die Steuerpflichtigen können allerdings auch eine pro rata Erhebung entsprechend dem Umfang der eingebrachten Quote, die eine internationale Transponierung darstellt, geltend machen (hier auf 50%, womit die Verrechnungssteuer auf 50% der Ausschüttungen bis CHF 29.7 Mio. erhoben wird).

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Erbenholding – besseres Vorgehen

- Einlage der Beteiligung in die übrigen Reserven (nicht KER; Agio-Lösung) der Krämer & Kaufmann Holding AG oder Verkauf zum Nennwert zwecks Vermeidung (i) einer Transponierung gemäss DBG 20a I b sowie (ii) einer internationalen Transponierung und (iii) zwecks Anrechnung der Sockelsteuer auf Ausschüttungen an Hanna Krämer in den USA.
- Emissionsabgabe könnte nur vermieden werden bei Einbringung mittels Quasifusion. Nebst einer Kapitalerhöhung würde dies die Einbringung von mindestens 50% der *Stimmrechte* an der Kramer Holding AG erfordern.
- Freigrenze bei der Emissionsabgabe von CHF 1 Mio. bei Einbringung mittels formeller Kapitalerhöhung. Steuerersparnis von CHF 10k wird allerdings weitgehend durch Kapitalerhöhungskosten kompensiert.
- Einlage in die Reserven unter dem Verkehrswert (verdeckte Kapitaleinlage). Vorteile:
 - Kein Risiko von nicht wirksamen Beteiligungsabschreibungen und späteren steuerbaren Wiederaufwertungen.
 - Kein zusätzliches latentes Steuerrisiko auf geschaffenen stillen Reserven aufgrund Beteiligungsabzug.
 - Tiefere Kapitalsteuerlast.
 - Krämer & Kaufmann AG qualifiziert nicht als Effekthändlerin gemäss i.S.v. Art. 13 Abs. 3 lit. d StG.
 - Kein Widerspruch zu allfälligen abweichenden Bewertungen in anderen Ländern (hier USA).

Noch besseres Vorgehen, wie bei Nachfolgeplanung mit einer Erbenholding üblich

- Verkauf der Beteiligung an der Krämer Holding AG direkt an die Erbenholding.
- Der als Darlehen stehen gelassene Kaufpreis kann direkt mit den Dividendenerträgen der Erbenholding amortisiert werden (statt dass die Schuldenamortisation durch die Nachfolgerinnen privat aus versteuerten Dividenden finanziert werden müssen).
- Halten der 50% an der Erbenholding von Hanna Krämer durch eine Kapitalgesellschaft Zwecks Reduktion der Sockelsteuer auf Dividenden.

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Ist eine Erbenholding hier sinnvoll?

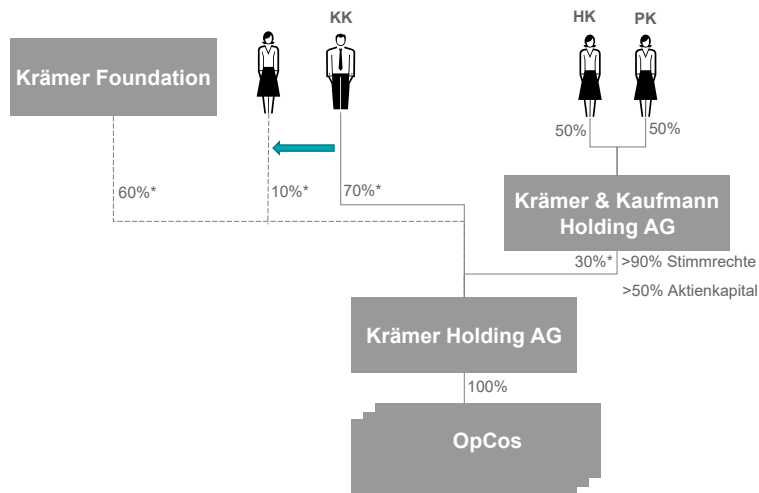
- Wird ein Unternehmen an die Nachfolger verkauft statt verschenkt oder vererbt, so ist eine Erbenholding i.d.R. sinnvoll aufgrund der Kaufpreismortisation durch die Erträge (siehe vorherige Seite).
- Steuerlich sodann interessant (i) für Pooling bei Beteiligung unter 10% sowie (ii) für Reinvestitionen in andere Unternehmen ohne steuerbare Ausschüttung an die Privataktionärinnen.
- ABER:
 - Hauptgrund für Erbenholding fällt hier weniger ins Gewicht, weil der Verkauf deutlich unter dem Verkehrswert erfolgte.
 - Erbenholding nur sinnvoll, wenn genügend Dividenden erwartet werden, um diese und allfällige Zinsen zu bedienen.
 - Zinsaufwand fällt bei Erbenholding aufgrund des Beteiligungsabzugs i.d.R. ins Leere, während die Dividendenerträge der Aktionärinnen aus der Erbenholding teilbesteuert werden und die privaten Schuldzinsen bis zum einem Überhang von CHF 50'000 abzugsfähig sind (Erbenholding somit insbesondere bei unverzinslichem Verkauf interessant).
 - Zusätzliche Kosten für die Errichtung und Aufrechterhaltung der Struktur sowie für die Kapitalsteuern.
 - Hier besondere Gefahr aufgrund der 50/50 Konstellation: Ein Streit zwischen den Nachfolgerinnen würde zu einer Pattsituation führen, sodass alle durch die Nachfolgeholding gehaltenen Beteiligungsrechte nicht mehr vertreten werden können. Bei stimmenmässiger Beherrschung der Krämer Holding AG durch die Krämer & Kaufmann Holding AG könnte dies längerfristig sogar zur Handlungsunfähigkeit der ganzen Unternehmensgruppe führen.

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Sachverhalt Teil 2 – Neue Kapitalstruktur (1/2)

- Karl Krämer besteht darauf, dass die Krämer Foundation 60% und seine Lebenspartnerin 10% des Unternehmenswerts der Krämer Holding AG erhalten sollen. Allerdings ist er bereit, einer Änderung der Kapitalstruktur zuzustimmen, sodass seine Nichten (über ihre die Krämer & Kaufmann Holding AG) eine qualifizierende Stimmmehrheit haben.
- Zu diesem Zweck benötigt die Krämer & Kaufmann Holding AG mehr als zwei Drittel der Stimmrechte sowie mehr als die Hälfte der *Aktiennennwerte* (Mindestquorum für wichtige Beschlüsse gemäss Art. 704 Abs. 1 OR). Um dies mit dem bestehenden Anteil von 30% am Unternehmenswert zu erreichen, sollen:
 - 180'000 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1 in 1.8 Mio. Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.1 und einer Beschränkung der jährlichen Dividenden und des Liquidationserlöses auf 100% des Nennwerts umgewandelt werden.
 - 170'000 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1 in 170'000 Vorzugsaktien mit unbeschränktem Recht auf Dividende und Liquidationsgewinn umgewandelt werden.
 - 650'000 Aktien mit einem Nennwert von je CHF 1 in 650'000 Partizipationsscheine (ohne Stimmrecht) aber mit Vorzugsrecht auf unbeschränkte Dividende und Liquidationsgewinn (gleich wie Vorzugsaktien) umgewandelt werden.
- Karl Krämer und die Krämer & Kaufmann Holding AG sollen ihre Beteiligungsrechte dergestalt tauschen, dass:
 - die Krämer & Kaufmann Holding AG alle 1.8 Mio. Stimmrechtsaktien erhält (18% des Gesellschaftskapitals, 51.43% des Aktienkapitals, 91.37% der Stimmrechte).
 - Karl Krämer alles Partizipationskapital und alle Vorzugsaktien erhält (82% des Gesellschaftskapitals; 48.57% des Aktienkapitals, 8.63% der Stimmrechte). Anschliessend will Karl Krämer Vorzugsaktien im Wert von 10% des Gesamtunternehmens seiner Lebenspartnerin und die übrigen Vorzugsaktien sowie die Partizipationsscheine der Krämer Foundation verschenken.
- Wie sollen die verschiedenen Aktienkategorien bewertet werden? Welche Steuerfolgen ergeben sich?
- Ist eine Änderung der Kapitalstruktur sinnvoll? Was wären mögliche Alternativen, um ein vergleichbares wirtschaftliches Ergebnis zu erreichen?

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur



(*) Prozentuale Beteiligungen beziehen sich auf den Anteil am Verkehrswert des Gesamtunternehmens unter Berücksichtigung eines Minoritätsabschlags für die Krämer Foundation und die Lebenspartnerin von KK und unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Kontrollmehrheit der Krämer & Kaufmann Holding AG in korrespondierender Höhe.

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Teil 2 – Vorschlag/Begründung für Allokation des Unternehmenswerts

- Gesamter Unternehmenswert CHF 100 Mio.
- Wert der 1.8 Mio. Stimmrechtsaktien der Krämer & Kaufmann AG ohne Aufschlag für Kontrollmehrheit:
1.8 Mio. Aktien mit einem Anspruch auf eine jährliche Dividende von je 100% des Nennwerts von je CHF 0.1 kapitalisiert mit 9.5% ergibt einen Ertragswert von (nur!) rund CHF 1.9 Mio.
- Wert aller übrigen Beteiligungsrechte (Aktien und Partizipationsscheine mit Vorzugsdividende) ohne Minderheitsabschlag:
CHF 100 Mio. \cdot CHF 1.9 Mio. = CHF 98.1 Mio.
- Minderheitsabschlag von 30% basierend auf Ziff. 5 des SSK KS Nr. 28 zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer.
- Wert aller übrigen Beteiligungsrechte mit einem Minderheitsabschlag von 30%: 68.67 Mio., aufgerundet CHF 70 Mio. (Bewertungsmethodik wurde in der Praxis so akzeptiert, Minderheitsabschlag könnte bei "angemessener" oder hoher Dividende allenfalls in Frage gestellt werden).
- Wert der Stimmrechtsaktien mit dem mit dem Minderheitsabschlag von 30% korrespondierenden Kontrollzuschlag: CHF 30 Mio. (!) [für die Steuerfolgen hinsichtlich der Übertragung der übrigen Beteiligungsrechte durch Karl Krämer irrelevant]
- Berücksichtigung des Umstands, dass Karl Krämer seine bisherige qualifizierende Kontrollmehrheit aufgibt?

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Teil 2 – Steuerfolgen für die Krämer & Kaufmann Holding AG

- Grundsätzlich keine unmittelbaren Steuerfolgen / steuerneutraler Austausch von Beteiligungsrechten (auch dann, wenn die umgewandelten Beteiligungsrechte durch die Aktionärinnen statt durch die Erbenholding gehalten würden).
- Bei Änderung der Kapitalstruktur vor Einbringung der Beteiligung in die Krämer & Kaufmann Holding AG könnte der Weg einer Quasifusion gegangen werden (Einbringung von mehr als 50% der *Stimmrechte* der Krämer Holding AG gegen Ausgabe neuer Aktien der Krämer & Kaufmann Holding AG). Die Sacheinlage wäre dann von der Emissionsabgabe befreit.
- Falls die Krämer & Kaufmann Holding AG die eingebrachten 30% Stammaktien vor der Umwandlung zum Verkehrswert von 30% bzw. CHF 30 Mio. aktivierte, stellt sich die Frage, ob nach dem Umtausch in Stimmrechtsaktien die Prämie für die Kontrollmehrheit tatsächlich ein realisierbares Aktivum darstellt, oder ob die Beteiligung in Anwendung des Vorsichtsprinzips auf den Ertragswert von CHF 1.9 Mio. abgeschrieben werden müsste. Die Abschreibung wäre (*grundsätzlich!*) abzugsfähig, aber würde wohl keinem steuerbaren Gewinn gegenüberstehen und ein späterer Aufwertungsgewinn wäre steuerbar (Art. 62 Abs. 4 DBG, § 62^{bis} Abs. 4 ZG StG).

Steuerfolgen für Karl Krämer

- Steuerneutraler Austausch von Beteiligungsrechten. Vorbehältlich der Unterstellung einer Steuerumgehung ist auch der durch den Tausch von Beteiligungsrechten für Karl Krämer resultierte Nennwertzuwachs (von TCHF 700 auf TCHF 820) steuerfrei.
- Wenn die Bewertung nicht akzeptiert würde, läge ggf. eine steuerbare Schenkung an die Nichten vor.
- Als Schenker ist Karl Krämer nicht steuerpflichtig, haftet aber solidarisch (Art. 107a Abs. 1 und Art. 115 GR StG).

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Teil 2 – Steuerfolgen für die Krämer Foundation

- Die unentgeltliche Zuwendung des Partizipationskapitals und eines Teils der Vorzugsaktien unterliegt grundsätzlich der Schenkungssteuer.
- Soweit die Krämer Foundation infolge Gemeinnützigkeit (tatsächlich) steuerbefreit ist, fällt unabhängig von der Höhe der Zuwendung keine Schenkungssteuer an (Art. 107b Abs. 1 lit. e GR StG; Gegenrechtsvereinbarung mit Liechtenstein von 1957).
- Gemeinnützige Stiftungen gelten im Sinn des Doppelbesteuerungsabkommens mit Liechtenstein als ansässige Personen (Protokoll vom 10. Juli 2015, Ziff. 2 zu Art. 4), somit im Gegensatz zu anderen Stiftungen nicht schädlich, dass diese in Liechtenstein nicht besteuert wird und auch die Kriterien bezüglich einer "kontrollierten Stiftung" sind nicht relevant.
- Die Krämer Foundation hat als in Liechtenstein ansässige "Gesellschaft" mit einer Beteiligung von über 10% *am Kapital* nach Ablauf einer Mindesthaltungsdauer von einem Jahr Anspruch auf vollständige Entlastung von der Verrechnungssteuer auf Dividenden der Krämer Holding AG (Art. 3 Nr. 1 lit. d und Art. 10 Nr. 3 lit. a DBA-Liechtenstein).
- Meldeverfahren für Verrechnungssteuer betreffend Stiftungen ab 2023.

Steuerfolgen für die Lebenspartnerin von Karl Krämer

- Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Schenkungssteuer.
- Vollständige Schenkungssteuerbefreiung für Konkubinatspartner im Kanton Graubünden (Art. 107b Abs. 1 lit. b GR StG).
- Im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Legaldefinition des Konkubinats und keine (fünfjährige) Mindestdauer des Zusammenwohnens. Einzelfallbetrachtung. Je nach Lebenssituation Steuerruling empfehlenswert.

➔ Mangels unmittelbarer Steuerfolgen besteht kaum Anlass für die Steuerbehörden, die Bewertung der Beteiligungsrechte der Krämer Holding AG unter der neuen Kapitalstruktur zu hinterfragen.

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Teil 2 – Änderung der Kapitalstruktur sinnvoll?

- "Das, was aus Bestandteilen so zusammengesetzt ist, dass es ein einheitliches Ganzes bildet – nicht nach Art eines Haufens, sondern wie eine Silbe –, das ist offenbar mehr als bloss die Summe seiner Bestandteile." (Aristoteles, Metaphysik, VII. Buch, Ziff. 17, 1041b)
 - Ein auseinanderklaffen von Stimm- und Dividendenrechten ist steuerlich (und unter Wahrung der Grundstruktur der AG gesellschaftsrechtlich) sehr weitgehend möglich, aber ökonomisch oft wenig sinnvoll:
 - Wertabschlag für Beteiligung, die keine Einflussnahme ermöglicht und kaum zum Ertragswert verkäuflich ist;
 - Fraglich, ob der Minderheitsabschlag tatsächlich mit einer Kontrollprämie in dieser Höhe korreliert (es sei denn für einen Konkurrenten, der das Unternehmen zerschlagen will).
 - Verleitung der Unternehmeraktionäre zum Bezug hoher Löhne und Spesen und kein Anreiz zu hoher Gewinnerzielung.
 - Tiefe Dividenden für Krämer & Kaufmann Holding AG, Darlehen für Aktienerwerb durch die Geschäftsleiterinnen können damit lange nicht amortisiert und Zinsen ggf. nicht bedient werden.
- Änderung einer Struktur mit Einheitsaktien hin zu einer Struktur mit Stimmrechtsaktien oder Vorzugsrechten führt oft zu Wertvernichtung.

8. Erbenholding und Änderung der Kapitalstruktur

Lösungshinweise Teil 2 – Alternativen zur Änderung der Kapitalstruktur

- Aktionärsbindungsvertrag
 - Zeitliche Beschränkung
 - Schwierigere Durchsetzung
 - Akzeptanz der Steuerbehörden für Beeinflussung der Bewertung eingeschränkt
 - Leistungsverhältnis bei asymmetrischen Dividenden
- Umwandlung in GmbH mit Vetorechten der Geschäftsführerinnen.
- Eigenkapitalfinanzierung nur durch Unternehmeraktionäre und hybride Finanzierung durch übrige Aktionäre:
 - Steuerliche Behandlung als Fremdkapital, auch wenn die Rendite rein erfolgsabhängig ist, solange ein (ggf. subordinierter oder aufgeschobener) Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals vor den Aktionären besteht (d.h. keine Verlustbeteiligung).
 - Partiarische Darlehen, die in Phasen hoher Gewinne zu hohen Zinszahlungen führen, werden durch die Steuerbehörden oft kritisch hinterfragt oder sogar unbesehen der Risikokomponente an den "Safe Haven" Zinssätzen gemäss den ESTV Rundschreiben gemessen.
 - Hohe erfolgsabhängige Zinszahlungen sollten daher in einem Ruling bzw. Advance Pricing Agreement bestätigt werden.

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit



Die Referenten



Jonas Sigrist
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Partner

Pestalozzi Rechtsanwälte AG
Löwenstrasse 1
8001 Zürich

jonas.sigrist@pestalozzilaw.com
www.pestalozzilaw.com



Remo Keller
dipl. Steuerexperte
Vorsteher Stellvertreter
Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Steuerverwaltung
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

remo.keller@bl.ch
www.steuern.bl.ch

